

Zu Luthers römischem Prozeß.

(Schluß.)

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

7. Die zweite Denunziation der Dominikaner.

In denselben Tagen, als Luther seine Eingabe an den Papst ausarbeitete, war bei S. Maria sopra Minerva in Rom das Generalkapitel des Dominikanerordens (23.—31. Mai) abgehalten worden¹. Der bisherige General Kajetan legte damals sein Amt nieder und, wenn er auch durch seine am 26. Mai im Konsistorium verkündete, aber erst kurz vorher ganz unversehens erfolgte Ernennung zum Legaten in Sachen des Türkenzuges stark in Anspruch genommen wurde, so hat er sich doch zweifellos an den Verhandlungen beteiligt, während sich Schönberg damals schon in Ungarn befand. Die sächsische Ordensprovinz war vertreten durch Tetzels Freund und Provinzial Hermann Rab², dem als Diffinitor Johannes de Telis zur Seite stand³. Rab ist, wie Luther am 6. Juni 1519 seinem Ordensgenossen Lang mitteilte, auch in diesem Frühjahr wieder nach Rom gegangen, und zwar „in Luthers Sache, um neue Verleumdungen dort anzubringen, neue verwegene Anschläge heimzutragen“; er hatte, wie der Zusammenhang der Ereignisse mit dieser Brief-

1) Vgl. ZKG. XXXI, 373 Anm. 1. 374, Anm. 1. 378 Anm. 2. Zum ersten Male wurden die Konstitutionen d. d. 31. Mai durch den Druck vervielfältigt. Am 23. Mai feierte man Pfingsten.

2) Am 25. Mai ist seine Anwesenheit in Rom auch durch Erwirkung eines Ablaßbriefes bezeugt. Paulus, Dominikaner S. 11 Anm. 2.

3) Reichert, Acta cap. gen. IV, 156.

stelle ergibt¹, daheim gegen die Zulassung Luthers zur Disputation in Leipzig gearbeitet und war Ende Mai nach Rom geeilt, um dort über den Kampf zwischen Luther und dem Satelliten des Predigerordens, Dr. Eck, Bericht zu erstatten; vielleicht auch wollte er durch die Kurie einen Druck auf Herzog Georg ausüben lassen, um dessen schon von Luther schmerzlich erwartete Erlaubnis zur Zulassung des Verfemten endgültig zu hintertreiben; damals aber fand er kein Gehör bei Leo X., der sich die Kreise seiner Wahlpolitik nicht durch diese „invidie fratesche“ mochte stören lassen. Auf dem Generalkapitel aber hat er sicher die Sache Tetzels nachdrücklich vertreten, die hier als eine das Ansehen des Gesamtordens berührende Angelegenheit anerkannt und bald darauf als solche auch von Schönberg bei Papst und Vizekanzler verfochten wurde².

Über das Mißlingen des Versuches, Luther durch das Kapitel seiner Kongregation zum Widerruf oder zum Erscheinen in Rom zu veranlassen, sowie über den Verlauf der Heidelberger Disputation konnten auf Grund persönlicher Beobachtung der Provinzial der oberdeutschen Gruppe, zugleich Prior des Heidelberger Konvents, Eberhard von Kleve, und der gleichfalls an der dortigen Studienanstalt des Ordens wirkende Michael Vehe („magister, diffinitor provinciae Teutoniae“) berichten³. Auch die Vertreter der niederdeutschen Ordensprovinz („inferioris Germaniae“), welche die Niederlande umfaßte, müssen auf ihrer Reise nach Rom etwa Ende April in Heidelberg vorgesprochen haben; jedenfalls waren ihr Provinzial, mag. Jak. van Kalkar⁴, und der Diffinitor Andreas van Delft von dem auf ihre heimatlichen Klöster übergreifenden Einfluß Hochstratens berührt und zu entschiedener Stellungnahme gegen den neuen Feind des Ordens veranlaßt worden.

In dem nur die Beschlüsse der Versammlung wiedergebenden Bericht darf man nun eine Mitteilung über die in

1) Enders II, 70, 10ff.

2) ZKG. XXXI, 397.

3) Reichert I. c. p. 156. Über beide vgl. oben XXXI, 397.

4) Also ein Deutscher aus dem kleveschen Städtchen K.

Luthers und Tetzels Sache gepflogenen Beratungen nicht erwarten. Den breitesten Raum nehmen die das gesamte Leben des Ordens umfassenden Änderungen oder Ergänzungen der Statuten ein (die „confirmationes, ordinationes, declarationes“); es folgen Verfügungen über die Organisation und Abgrenzung der Provinzen und einzelner Konvente, wie 1518 die „denuntiatio“ über die Gründung der provincia inferioris Germaniae aus Teilen der Provinzen Francia, Teutonia und Saxoniam; dabei tritt der Einfluß Kajetans auf die deutschen Bezirke deutlich hervor: es wird die von ihm gestiftete Union aller Konvente der sächsischen Provinz bestätigt unter Genehmigung der ihrem Provinzial (Rab) von dem bisherigen magister generalis verliehenen Privilegien¹. Ferner findet man disziplinarische Mafsregeln, die Bestätigung der vorgeschlagenen Ernennungen zu Ordensämtern, besonders der Regenten und Lektoren der Studienanstalten und dergleichen und schliesslich die „suffragia“, die für das Seelenheil der lebenden und der verstorbenen Gönner des Ordens zu lesenden Messen.

Nun möchte man annehmen, daß die strengen Bestimmungen über die Erlangung des Magisteriums der Theologie, die nur auf Grund einer Prüfung an einer anerkannt leistungsfähigen Studienanstalt und mit Bestätigung durch den General oder das Generalkapitel möglich sein sollte², etwa durch Luthers Angriffe auf die Lehrmethode des Ordens vom 4. September 1517 hervorgerufen waren; aber sie bedeuten nur einen Zug in dem besonders seit dem Generalkapitel von 1501 (Rom) unter dem General Vinzenz de Castronovo einsetzenden Bestreben, das gesamte Bildungswesen des Ordens zu reformieren. Damals stellte die Versammlung mit schmerzlichem Bedauern fest, daß, während die Pflege göttlicher und menschlicher Wissenschaften den alten Ruhm des Ordens begründet habe, gegenwärtig fast in allen Provinzen

1) Reichert l. c. p. 170. 173.

2) Zu der oben XXXI, 451 angeführten Stelle vgl. noch Reichert p. 170, wo noch hinzugesetzt wird, daß die als Lektoren der Bibel oder der Sentenzen bestellten Ordensmitglieder nicht einer Universität inkorporiert werden dürfen.

die Studienanstalten zur Schande und Verachtung des Ordens in Verfall geraten seien; es wurden nun Bestimmungen erlassen, um eine sorgfältige Auswahl der Studierenden zu sichern, während die „inutiles et onerosi“ wie die „insolentes et criminosi“ durch die Provinziale ausgesondert werden sollten; auf die Wahl geeigneter Konvente für die Studienanstalten wurde großes Gewicht gelegt und regelmäßiger Besuch der Vorlesungen sowie gewissenhaftes Vorgehen bei den Promotionen eingeschärft. Da ferner auch aus der Unzulänglichkeit der Prediger und Beichtiger dem Orden üble Nachrede und dem Seelenheil der Gläubigen Gefahr erwachse, sollen derartige Aufträge nur geeigneten Personen erteilt werden. Besonders aber liegt es der Ordensleitung am Herzen, das Magisterium der Theologie nicht durch das Eindringen der vom Papste ernannten Doktoren entwerten zu lassen, wie ja gleichzeitig auch die Universitäten ihr Promotionsrecht verteidigten, indem sie diesen *doctores bullati* die Anerkennung versagten¹: so sollen auch die durch apostolische Briefe ohne Erlaubnis des Generals oder des Generalkapitels beförderten Ordensleute die vom Orden mit dieser Würde verbundenen Exemtionen und Gnaden nicht genießen, sondern wie einfache Konventualen behandelt werden². Im Jahre 1518 werden alle Mitglieder eines Klosters, das einen mit Umgehung der höchsten Instanzen des Ordens graduierten Theologen zulassen werde, mit Suspendierung auf fünf Jahre bedroht. Dem widersprechende päpstliche Privilegien sind „mit aller Ehrfurcht anzuhören, aber nicht anzuerkennen (*excipiantur, sed non acceptentur*)“, denn derartige Promotionen gereichten dem Orden zum Nachteil, was die Päpste selbst nicht gewollt haben: denn auf diese Weise ernannte, minder taugliche oder unwissende Menschen würden Magister nicht für den einen Konvent, sondern für den ganzen Orden³. Während dieser also aller Welt gegenüber sich als Vorkämpfer der päpstlichen Allgewalt aufspielte, versagte er dem Papste den Gehorsam, sobald das Palladium gelehrter Eitel-

1) G. Kaufmann a. a. O. S. 316f.

2) Reichert IV, 14—16.

3) Reichert IV, 166.

keit, die Würde des „magister noster“, bedroht schien; doch scheint die Ordensleitung in Rom diesen Konflikt als anstößig empfunden und einen Ausgleich mit dem Papste herbeigeführt zu haben, indem dieser darauf verzichtete, Ordensmitglieder unmittelbar auszuzeichnen: am 20. Mai ermächtigte Leo X. den General, zwölf Dominikaner zu Doktoren der Theologie zu ernennen¹, was angesichts des von dem Orden nun schon vor geraumer Zeit gegen den Augustiner anhängig gemachten Prozesses eine entschiedene Parteinahme des Heiligen Stuhles für die Träger und Verteidiger des Ablasshandels bedeutete². Und gerade dem im Vordergrund dieses Kampfes stehenden bisherigen Bakkalaureus der Theologie, Johannes Tetzl, hat man diesen päpstlichen Gunstbeweis zugute kommen lassen: denn da er zuerst in dem

1) Ripoll, Bullarium ord. Praed. IV, 363.

2) Für das altüberlieferte Vertrauensverhältnis des Mediceers zu dem Orden des hl. Dominikus ist es auch bezeichnend, daß er kurz vorher seiner Kirche die Ehre erwiesen hatte, in ihr den Hauptgottesdienst zur Abwendung der Türkengefahr mit der Predigt seines Geheimsekretärs Sadoletto abhalten zu lassen und, während schon an den Tagen vorher Bittprozessionen nach anderen Kirchen veranstaltet wurden, erst an dem vom Vatikan nach S. Maria sopra Minerva geleiteten Bittgange sich selbst und zwar barfuß zu beteiligen. In den Konsistorialakten heißt es zum 3. März: *Smus D. N. decrevit die dominica 14. Martii praesentis, ut rogationes et processiones fierent tribus diebus continuis per Urbem, et illa ipsa die Stas Sua cum collegio reymorum cardinalium, clero et populo Romano ad S. Mariam super Minervam ire intendebat, prout commisit et ordinavit magistro sacrarum ceremoniarum* (zu Forschungen S. 114). Nach der ausführlichen Schilderung des Zeremonienmeisters Paris de Grassis (Pastor IV, 2, 712; vgl. auch IV, 1, 160. 528) wechselte der Papst dabei die Gewänder in dem hinter der Kirche sich anschließenden Kloster der Brüder. — Auch die Verlesung der Bulle vom 10. März 1517 über den fünfjährigen Waffenstillstand (Forschungen S. 115) wurde durch einen besonderen Druck bekanntgegeben, in dessen Titel der Dominikanerkirche ehrenvoll gedacht wird: *BVLLA | super treugis et Indutiis | quinquennialibus inter Prin | cipes christianos per s. d. n. | do. Leonem X. Pont. Max. | edita: et in ecclesia diue Ma | rie virginis de Minerua per | r. d. A. sancti eustachii diac. | Car. de Fernesio lecta et pu | blicata die. XIII. Mensis. Martii. M.CCCCC. XVij.* Darunter das Papstwappen, etwas kleiner und einfacher als bei den offiziellen Drucken der Bullen Leos X. 4 Bl., von denen das letzte leer ist. Kgl. Bibl. Breslau, urspr. Frankfurter Univ.-Bibl.

Schreiben seines Provinzials an Miltitz vom 3. Januar 1519 als „magister (scil. noster)“ bezeichnet wird¹, während sich in der Überlieferung der Frankfurter Hochschule kein Beweismaterial für eine hier erfolgte Promotion findet², so ist ihm der Grad eben von der Ordensleitung im Rahmen dieses päpstlichen Privilegs verliehen worden, wofür sich auch in den Ordensakten ein Zeugnis erhalten zu haben scheint. Um für diesen Vorschlag die vorgeschriebene Approbation des Generalkapitels zu erlangen, konnte der Provinzial Tetzels in Rom schon dessen zweite Thesenreihe im Druck vorlegen,

1) Cyprian II, 107.

2) So auch N. Paulus, Tetzels S. 55, während er es in dem späteren Buche (Dominikaner S. 5) „wahrscheinlicher“ findet, daß T. von jener Universität promoviert worden sei, nur weil in der 1561 erschienenen Chronik der Stadt Frankfurt von W. Jobst berichtet wird, wie Tetzels im Jahre 1518 dort gegen Luther auf dem Provinzialkapitel disputiert, „auch daselbst in diesem Jahre Doktor der hl. Schrift geworden sei“ (Tetzels S. 49). Nun sind uns die Statuten der theologischen Fakultät, wo man Eintragungen über die vorgenommenen Promotionen zu suchen hätte, erst aus dem Jahre 1599 erhalten (G. Kaufmann und G. Bauch, Akten u. Urk. der Un. Fr. a. O. Breslau 1907, S. 69 ff.), aber schwerlich hätten Luther und vor allem die humanistischen Gegner der Scholastik es den Frankfurter Professoren ungerügt hingehen lassen, wenn sie einen Tetzels rite promoviert hätten. Die Nachricht des Chronisten ist also vielleicht dahin zu deuten, daß Rab und Tetzels den Frankfurter Gönnern, bei denen er seinen oratorischen Triumph gefeiert hatte, die Ernennung anzeigten; die Nachricht bei Quétif (Tetzels S. 55 Anm. 4), daß sie noch von Kajetan vollzogen worden sei, ist also doch wohl den Ordensakten entlehnt, aus denen die Dominikaner des 17. und 18. Jahrhunderts, von Fontana an, die wichtigsten urkundlichen Daten jener Zeit gewonnen haben. Selbst wenn Kajetan seine ganz unvermutet nötig gewordene Abdankung formell schon vollzogen gehabt hätte, konnte er immerhin in Vertretung des in Spanien weilenden neugewählten Generals derartige Amtshandlungen vornehmen. Auch ein so gründlicher Kenner der deutschen Universitätsgeschichte im Zeitalter des Humanismus wie G. Bauch ist der Meinung, daß Frankfurt mit der Doktorpromotion Tetzels nichts zu tun hatte; im Anfang des Jahres 1518 noch Bakkalaureus der Theologie, wird er von Wimpina in dessen am 23. April beginnenden Rektorat nur als „s. theol. professor“ in die Matrikel eingetragen, „was sich aber auch allein schon auf seinen Beruf als Predigermonch beziehen kann“. Das Magisterium der Theologie habe er dann eben von Kajetan erhalten. Anfänge d. Univ. Fr. S. 58.

so daß also gerade dieses rohe Machwerk mit der hochgeschätzten Würde belohnt wurde; mag man dabei auch die gesamten theologischen Leistungen des Ablaßpredigers im Auge gehabt haben, so wird doch auch durch diese Maßregel die Beobachtung bestätigt, daß dem Orden der Maßstab, den er an die wissenschaftliche Bildung seiner Mitglieder anzulegen sich so beflissen zeigte, unter den Händen zusammengeschrumpft war: pflegt es doch allen Körperschaften so zu ergehen, die sich gegen die Kritik Aufstehender hochmütig abschließen, wie jene Vertreter der Scholastik gegen die vom Humanismus getragene geistige Bewegung.

Unter den Beschlüssen des Generalkapitels fällt ferner die Einschärfung des leoninischen Zensurerlasses auf¹, an die man wohl durch die überraschende Verbreitung der Ablaßthesen Luthers gemahnt worden war; dazu kamen die Schwierigkeiten, die sich bei dem Versuch, weitere Veröffentlichungen des Wittenberger Gegners durch den Bischof von Brandenburg zu verhindern, ergeben hatten. Erst Aleander, der Vertrauensmann des von den Dominikanern inspirierten Kabinetts der Medici, hat dann im Jahre 1521 das päpstliche Druckverbot durch Einfügung in das Reichsgesetz gegen Luther und seine Anhänger bekanntgemacht²; von früheren Bemühungen deutscher Bischöfe ist außer dem fragwürdigen Gebrauch, den Albrecht von Mainz im Jahre 1519 von den römischen Strafbestimmungen machte³, wenig bekannt. So mußte denn wohl vor allem der Orden selbst, als der eigentliche Vater des schon 1515 ergangenen Gesetzes, sich seines Werkes annehmen, auch wenn nach Reuchlin nicht soeben

1) Bei schwerer, ipso facto verwirkter Schuld soll niemand ein von ihm selbst oder einem anderen Ordensbruder neuerlich verfaßtes Buch veröffentlichen oder drucken lassen ohne schriftliche Erlaubnis des Generals und vorherige sorgfältige Prüfung und Billigung gelehrter Ordensmitglieder, wobei außerdem die auf Herausgabe und Druck solcher Werke bezügliche Verfügung des Laterankonzils und die übrigen rechtlichen Verbindlichkeiten zu beobachten sind. Reichert IV, 169.

2) Depeschen Aleanders S. 222.

3) ZKG. XXXI, 58. Kalkoff, Miltziade. Leipzig 1911. S. 44.

Luther einen neuen Beweis für die Notwendigkeit derartiger Zwangsmittel geliefert hätte.

Ein anderer im Eingang des Protokolls aufgeführter Beschluss ist jedoch mit Sicherheit unmittelbar auf die Enttäuschung zurückzuführen, die der Orden soeben mit der Vorladung Luthers nach Heidelberg erlebt hatte. Ohne Anknüpfung an schon vorhandene Bestimmungen der Statuten, wie bei den übrigen „confirmationes“ wurde verfügt, „kein Ordensmitglied dürfe, um sich Recht zu verschaffen (*pro iustitia*), bei irgendeinem außerhalb des Ordens stehenden Richter, es sei denn bei dem Apostolischen Stuhle, dem der Orden unmittelbar unterstellt sei, Beschwerde einlegen (*ad nullum iudicem . . . recurrat*)“. Die Handlungsweise Luthers in Anrufung des landesherrlichen Schutzes wurde also hier mit demselben Ausdrucke gerügt, der später gerade in den katholischen Staaten Westeuropas für eine förmlich ausgebildete rechtliche Einrichtung üblich wurde, den „*recursus ab abusu*“; dieser gestattet den durch Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt Geschädigten, als Bürger des Staates dessen Machtmittel zu ihrem Schutze in Anspruch zu nehmen, und selbstverständlich ist dem heutigen Ultramontanismus eine derartige Möglichkeit noch ebenso ein Dorn im Auge wie jenen Gegnern Luthers, die ihr sofort im eigenen Machtbereich nach Kräften vorzubeugen suchten. Sie bedrohten daher ein solches Unterfangen mit schweren Strafen, so daß ein Vorgesetzter (*praelatus*) ipso facto von seinem Amte suspendiert und des aktiven wie passiven Stimmrechtes beraubt sein sollte¹. Somit wird durch ihre Haltung die oben vertretene Auffassung bestätigt, daß Luther gerade im Hinblick auf diesen Schritt bald darauf als „Rebell“, als Empörer gegen die Ordensdisziplin, gebrandmarkt wurde.

Zugleich läßt diese Stellungnahme des Generalkapitels darauf schließen, daß die nächstbeteiligten Vertreter der deutschen Provinzen nichts unversucht gelassen haben, um die Aufmerksamkeit des Papstes auf die wenig befriedigende

1) Reichert IV, 158. Die weiteren Strafbestimmungen des in drei Kapitel gegliederten Beschlusses werden in diesem Auszuge nicht mitgeteilt.

Wirkung der bisher von der Kurie gegen den Augustiner ergriffenen Mafsregeln zu lenken. Da Kajetan Ende Mai wohl schon in Tirol angelangt war, wo er wochenlang als eine Art Staatsgefangener des kaiserlichen Ministers, des Kardinals Lang, festgehalten wurde¹, da Schönberg ebenfalls abwesend und der Posten eines Generalprokurators, auf den die Provinziale für ihren Verkehr mit der Kurie angewiesen waren, wohl noch nicht wieder besetzt war², so dürften Hermann Rab und Eberhard von Kleve sich in erster Linie an Silvester von Prierio gewandt haben, der als magister sacri palatii zur nächsten Umgebung des Papstes gehörte und in der dogmatischen Streitfrage dessen zuständiger Berater war. Dieser wird nicht gezögert haben, Leo X. zu ermahnen, dafs es nunmehr die höchste Zeit sei, die Ehre des angegriffenen Ordens und die Autorität des Heiligen Stuhles durch Verhängung der bei Luthers Halsstarrigkeit unvermeidlichen Zensuren zu wahren. Wenn es überhaupt nötig war, so stand ihm dabei auch die Fürsprache Aleanders bei dem Vizekanler Medici zur Verfügung, da ja Prierias bei Wiederaufnahme des Prozesses eben diesen in erster Linie als Redner vor dem Konsistorium zu gewinnen suchte³.

Während Luther nun in der schon besprochenen Stelle seiner Appellationen nur von den Bemühungen der Ordensgenossen des deutschen Ablaßkrämers spricht, dürfen wir ferner annehmen, dafs auch die beiden vertrautesten Berater Leos X. in kirchlich-finanziellen Fragen, seine eigentlichen Finanzminister, die nun schon zum Kardinalat erhobenen Florentiner Lorenzo Pucci und Francesco Armellini, die durch Luthers Eingreifen entstandene Störung des Ablaßgeschäftes ihm nicht ungestraft hingehen lassen mochten. Pucci, der frühere Datar und noch immer der eigentliche Leiter dieses grofsen päpstlichen „Kaufhauses“, war auch der ebenso findige als skrupellose Leiter der umfangreichen Ablaßunternehmungen Leos X., den man geradezu als den „Träger

1) Forschungen S. 106. 122. 125.

2) ZKG. XXXI, 374 ff.

3) Forschungen S. 175. Aleander gegen Luther S. 3 Anm. 2.

dieses unglücklichen Systems“ bezeichnet hat¹; er hat auch später in Luthers römischem Prozeß eine maßgebende Rolle gespielt, die besonders deutlich während des Wormser Reichstages in Aleanders Depeschen hervortritt. Armellini, der seine Schule als Kammerkleriker gemacht hatte und bei allen sonstigen Geld- und Steuersachen der Kurie als erste Autorität beteiligt war, so daß ihn der Bayer Jakob Ziegler spöttisch den „quaestor sacri palatii“ nannte, hatte gerade den von Luther geschädigten mainzisch-magdeburgischen Ablass als Mittelsmann der Medici bei ihren Verhandlungen mit der Wahlgesandtschaft Albrechts ins Werk gesetzt². Beide waren als tüchtige Kanonisten von einer Berücksichtigung der von Luther angeregten religiösen und sittlichen Bedenken weit entfernt, und Luther hat denn auch die geschäftsmäßige Ausbeutung des Bußsakramentes ganz zutreffend auf den „Geiz dieser Florentiner“ zurückgeführt, die den Papst beeinflussten und somit die eigentlichen Urheber dieser „jämmerlichen Verführungen, großen Schatzungen und Beschwerden des armen Volkes“ waren; er erklärte daher in seinem Bericht über die Altenburger Verhandlungen, daß Tetzels unverschämte Ablasspredigt ihm eben nur den Anlaß geboten habe, dieser „Romanisten Geiz anzutasten“ und seine Schriften über den Ablass ausgehen zu lassen³.

Diese leitenden Männer, neben denen im weiteren Verlaufe des Prozesses noch der Jurist Pietro Accolti, Kardinal und Bischof von Ancona, hervortritt, werden den Antrag der Dominikaner auf Eröffnung des kanonischen Verfahrens gegen Luther bei Leo X. unterstützt haben, der eben damals tief in die Schwierigkeiten der europäischen Politik verstrickt war. Während er sich mit Mühe der maßlosen Forderungen Franz' I. erwehrte, bereitete Wolsey, dem der Papst wohl oder übel die Legatenwürde zugestehen mußte, ein Einvernehmen mit Frankreich vor, durch das er den von

1) A. Schulte, Die Fugger in Rom bes. I, 137f. und sonst sehr oft.

2) Vgl. meine Besprechung des eben angeführten Werkes in ARG. I, 385f.

3) Enders I, 342f. ARG. I, 382f.

Leo betriebenen fünfjährigen Waffenstillstand zum Zwecke des Türkenzuges vereitelte, der dem Papste eine führende Stellung unter den Mächten hatte verschaffen sollen¹. Gleichzeitig beunruhigte diesen der Plan Maximilians, seinen Enkel zum römischen König wählen zu lassen: am 9. oder 10. Juni klagte er dem venezianischen Botschafter Minio, Karl I. habe schon eine Geldsendung an den Kaiser gemacht behufs Förderung seiner Wahl; dabei erwog er sorgenvoll die Stellung Venedigs und die Haltung der Kurfürsten auf dem bevorstehenden Reichstage².

Indessen würde Leo X. auch in ruhigerer Lage nicht die Neigung verspürt haben, Luthers Rechtfertigungsschrift eingehend zu prüfen, die mit dem Bericht Staupitzens in der zweiten Hälfte des Juni in Rom eingegangen ist. Für den Papst und seine Umgebung genügte das eine Wort: *revocare non possum*, um festzustellen, daß bei der wiederholten, erst durch den Generalvikar, dann durch die Versammlung der sächsischen Kongregation bewirkten *inquisitio famae* die unveränderliche Halsstarrigkeit des Verklagten zutage getreten sei in einer Sache, die nun schon seit einem halben Jahre beim Heiligen Stuhle anhängig war. Es war leicht, dem Papste darzutun, daß durch weiteres geduldiges Hinauszögern des Unvermeidlichen die aus Luthers Brief ersichtliche Vermessenheit des verblendeten Mönches nur gesteigert, das Ansehen der Kurie geschädigt werden würde. Auch durfte man darauf rechnen, daß ein Fürst, der wie Friedrich der Weise unzweideutige Beweise seiner kirchlich frommen Gesinnung gegeben hatte, sich nicht beikommen lassen werde, auch dem erklärten Ketzer noch seinen Schutz zu gewähren und sich den ernststen Folgen einer solchen kanonisch streng verpönten Haltung auszusetzen. Die Zeit zum Handeln war also gekommen, und ohne Verzug wurden nun auf Befehl des Papstes die Formalitäten zur Eröffnung des Prozesses vollzogen.

1) Pastor IV, 1, 165 ff. Forschungen S. 125.

2) R. Brown, Calendar of State Papers, London 1887. II, 583 (nr. 1349).

8. Der ordentliche Prozeß bis zum Erlaß der Zitation.

Das in Luthers Prozeß eingeschlagene Verfahren war, wie sich schon aus den Vorstadien ergeben hat, das der *inquisitio*, wie es von den Päpsten des XIII. Jahrhunderts, einem Innozenz III., Gregor IX. und Innozenz IV. im Kampfe gegen die Albigenser ausgebildet worden war¹. Während bei der älteren Form der *accusatio* der Denunziant als Ankläger aufgetreten war und dann in dem gerichtlichen Zweikampf auch die Folgen falscher Anklage, also die Bestrafung wegen Verleumdung (*poena talionis*) auf sich nehmen mußte, trat er nun, wie dies auch in Luthers Prozeß zu beobachten ist, völlig in den Hintergrund, so daß er auch in der Vorladung dem Beklagten nicht namhaft gemacht wurde. Der Vorgesetzte, der in diesem Falle *ex officio* einschreitet, ist überhaupt nicht an eine bestimmte Anzeige gebunden, sondern kann und muß auch auf ein bloßes Gerücht, auf jede irgendwie zu seiner Kenntnis gelangte Tatsache hin einschreiten, sobald durch eine Voruntersuchung, die in Luthers Fall nun sattsam durchgeführte *inquisitio famae*, die Zuverlässigkeit des Gerüchtes festgestellt ist². Der ordentliche Richter, als welcher hier nur der Papst selbst in Betracht kam, führt den Prozeß alsdann bis zum abschließenden Urteil durch.

Diese beiden Formen waren nun je nach Bedürfnis ein-

1) Vgl. zu folgendem etwa die Übersicht bei Wetzer-Welte X, 557f. sowie K. Müller in ZKG. XXIV, 53ff.

2) Da K. Müller die der Eröffnung des ordentlichen Verfahrens vorausgegangenen Schritte der Kurie nicht kannte, so rechnete er die Mafsregeln von der Supplik des *Procurator fiscalis* bis zur Prüfung des Gutachtens des *Prierias* durch den Auditor Ghinucci als *inquisitio famae*, die letzterer mit der Feststellung der *diffamatio* abgeschlossen habe (a. a. O. S. 67f.). Aber alle diese Mafsregeln sind Merkmale des ordentlichen Prozesses, der bald nach Erlaß der Zitation durch Übergang zum summarischen Verfahren abgebrochen wurde. Für seinen Beginn gilt die Bemerkung bei Wetzer-Welte Sp. 561: Die Klage im Inquisitionsprozeß ist identisch mit der Einleitung des Hauptverfahrens nach geschehener Voruntersuchung.

ander angenähert worden, so daß man gerade bei den Ketzergerichten die Rolle des Anklägers dem Fiskal (*promotor fiscalis*) zuwies, der, als von Amts wegen handelnd, im Falle einer Freisprechung nicht haftbar gemacht werden konnte. Dieser Beamte wurde dann auch im Inquisitionsverfahren benutzt, so daß hier der Richter entweder wie anfänglich auf Grund eigenen pflichtmäßigen Ermessens — *motu proprio, ex mero officio* — oder auf den Antrag des Fiskals hin, der als Denunziation oder Akkusation aufgefaßt wurde, den Prozeß eröffnete.

Letztere Abart des Inquisitionsprozesses scheint nun im Falle Luthers vorzuliegen, da nach seiner Darstellung in der Appellation an ein Konzil¹ die Dominikaner ihn „durch den Fiskalprokurator beim Papste als der Ketzerei verdächtig anklagen ließen (*ceperunt accusare*)“, womit der Officialankläger den Prozeß insofern eröffnete, als auf seinen Antrag nun der Papst als der ordentliche Richter die nächsten ihm obliegenden Mafsregeln den ihm zur Verfügung stehenden Beamten kommitierte, also den Auditor mit Vorladung und Verhör, den Palastmeister mit dem theologischen Gutachten beauftragte. Indessen ist diese Ähnlichkeit der Prozeßformen nur eine äußerliche und zufällige. Abgesehen davon, daß der Fiskal sowie der Auditor nur eben bei diesen ersten Förmlichkeiten fungierten, da das Verfahren alsbald infolge Feststellung des Notoriums abgebrochen und der Prozeß summarisch behandelt und schließlic ad partes kommitiert wurde², handelte ja der Fiskal nicht aus eigener Initiative, sondern auf einen Wink der Umgebung des Papstes, sobald dieser seinen Willen kundgegeben hatte, gegen den auf Grund der *inquisitio famae* als hinlänglich verdächtig Erkannten vorzugehen; tatsächlich wurde also der Prozeß doch „*ex mero officio*“ des höchsten Richters eröffnet, der nun selbstverständlich von dem reichgegliederten Beamtenapparat der Kurie Gebrauch machte. Endlich ist zu berück-

1) Weim. Ausg. II, 38, 12 ff. Vgl. bes. die zutreffende kritische Abwägung der beiden Stellen bei K. Müller, deren erstere den Hergang entschieden ungenau wiedergibt (a. a. O. S. 47 u. 51 f.).

2) Zu K. Müller a. a. O. S. 57.

sichtigen, daß für den Papst, der ex plenitudine potestatis handelt, die überlieferten Normen des Verfahrens nach Theorie und Praxis nicht die bindende Kraft hatten wie für untergeordnete Behörden, noch dazu in jenem Zeitalter des schrankenlosen Kurialismus.

Jene allgemeinen Formen des kirchlichen Strafverfahrens waren in ihrer Anwendung auf den Ketzerprozeß nur insofern verändert worden, als hier rücksichtslosere Mittel angewendet werden konnten, um des Verfolgten habhaft zu werden, wie denn schon am 25. August der Augustinerprovinzial Hecker angewiesen wurde, Luther „gefangen zu nehmen und einzukerkern und ihn in eisernen Fesseln an Händen und Füßen unter strenger Bewachung zur Verfügung des Papstes zu halten“; behufs Vollstreckung dieser Anordnung soll er befugt sein, alle Orte, die dem rebellischen Mönch eine Zuflucht gewähren, mit dem Interdikt zu belegen, alle Personen, die ihm Vorschub leisten, zu exkommunizieren und überhaupt alles zu tun, was die Gefangennahme dieses verbrecherischen Menschen erleichtern könne¹. Schon Innozenz IV. hatte ferner den Ketzerrichtern behufs schleuniger und sicherer Erlangung des Schuldbeweises die Anwendung der Folter zur Pflicht gemacht (1252), die zunächst durch die weltliche Behörde ausgeführt wurde; doch hatte schon Urban IV. 1263 die peinliche Befragung unmittelbar durch die Inquisitoren ermöglicht. Endlich war der Ketzerprozeß durch die Härte der Strafen, Tod oder lebenslänglichen Kerker unter Einziehung des Vermögens, ausgezeichnet.

Da ein besonderes Tribunal für Glaubenssachen erst durch Paul IV. an der Kurie eingerichtet worden ist, so hatte hier die zugleich als Gerichtshof ausgebildete päpstliche Finanzbehörde, die camera apostolica, in Tätigkeit zu treten, in der sich der siegreiche Kurialismus der nachkonziliaren Periode² ein Organ geschaffen hatte, das den unumschränkten

1) ZKG. II, 477. XXXII, 605 u. dazu mein „Nachtrag“.

2) Vgl. Ad. Gottlob, Aus der camera ap. des 15. Jahrh. Innsbruck 1889, S. 71f.: die c. ap. ist eng verknüpft mit der Person des Papstes; sie ist der Ausdruck des Sieges des monarchischen Prinzips in der römischen Kirche.

Willen des Papstes als des höchsten Richters der Christenheit in Verwaltung und Rechtsprechung schnell und bequem zur Geltung bringen sollte. Besonders hatte Innozenz VIII. durch Breve vom 18. August 1485¹ dafür gesorgt, daß das Kammergericht jederzeit ein summarisches Verfahren einschlagen konnte, bei dem es durch keinerlei Formalitäten der überlieferten Praxis oder der juristischen Autoritäten gehemmt werden sollte (*summarie . . . sine strepitu et figura iudicii*): es sollte nur die Angaben über den Tatbestand auf ihre Zuverlässigkeit prüfen und nach derartiger Feststellung der Notorietät „unter Hintansetzung alles positiven Rechtes und jeder gerichtlichen Förmlichkeit entscheiden, ohne daß die Urteile von einem folgenden Gericht wegen Formfehlers (*occasione omissionis solemnitatis iudicialis*) angefochten werden könnten: denn die Kammer vertrete die Person des Papstes, und was vor ihr verhandelt werde, müsse so angesehen werden, als ob es vor dem Papste selbst verhandelt worden sei. Es wäre daher überflüssig, nachzuprüfen, ob bei einigen feineren Unterscheidungen der sonst von der Praxis respektierten Systematiker, wie des *Speculum iuris* von Durantis (1272) oder des *Directorium inquisitionis* Eymerichs (1376) und der späteren Kommentatoren², die Praxis der *camera apostolica* des angehenden 16. Jahrhunderts sich im Einklang mit der Überlieferung gehalten oder diese weitergebildet habe, wie bei der Vermischung der ursprünglichen Prozeßformen, bei den Abstufungen der Notorietät. Auch hier hat eben der päpstliche Absolutismus zerrüttend auf jede gesetzliche Ordnung eingewirkt, wie gleichzeitig die Bemühungen derselben Behörde um die Ordnung der päpstlichen Finanzen trotz ihres kunstvollen Apparats immer wieder durch die Eingriffe des unumschränkten Herrn der Kirche vereitelt wurden³.

An der Spitze des Gerichtshofes stand der *auditor ca-*

1) Vgl. das Zitat aus Ciabatta, Forschungen S. 38 Anm. 2. 52.

2) Wie sie von K. Müller zum Ausgang seiner Untersuchung genommen wurden (a. a. O. bes. S. 49 Anm. 2. 51 Anm. 1).

3) Gottlob a. a. O. S. 195 ff.

merae¹, der nach der Bulle Innozenz' VIII. vom 22. November 1485 die Strafgerichtsbarkeit über alle Angehörigen der Kurie, sowie außerhalb Roms bei allen in ihrem Geschäftsbereich vorkommenden Vergehungen auszuüben hatte². In Luthers Sache war er also an sich nicht zuständig, doch konnte ihm der Papst, der uns von vornherein als der ordentliche Richter in Luthers Prozeß entgegengetreten ist, durch Delegation entweder das gesamte Verfahren einschließlich des Endurteils, oder etwa nur die Vorarbeiten übertragen. Tatsächlich ist bald darauf (durch Breve vom 11. September) Kajetan als delegierter Richter bestellt worden. Dadurch wurde die schon erwähnte Beschwerde Luthers hinfällig, daß Ghinucci als ein nur in Zivilsachen erfahrener Jurist in einer den Glauben betreffenden Anklage auf Ketzerei kein eigenes Urteil haben könnte; aber auch wenn Luther sich in Rom gestellt hätte, war jenem ja von vornherein der *magister sacri palatii* als theologischer Sachverständiger beigegeben worden, und nach allem, was über den maßgebenden Einfluß des Dominikanerordens in Leo's X. Umgebung festzustellen war, müssen wir annehmen, daß der Papst keineswegs die Absicht hatte, das Urteil dem freien Ermessen jenes Beamten anheimzugeben, sondern daß Ghinucci eben nur als Auditor fungieren, d. h. die Vorarbeiten für den Richter leisten sollte, die nach den ausdrücklichen Angaben der Urkunden³ in Vorladung und Verhör bestanden.

Derselbe Beamte hatte dann bei Wiederaufnahme des auf den fürstlichen Beschützer Luthers auszudehnenden Verfahrens Anfang 1520 die Vorladung zum Verhör an Friedrich von Sachsen als „Feind der Religion Christi“ auszufertigen und

1) Vgl. über ihn Gottlob S. 128. Der volle Titel lautet: *curiae causarum camerae apostolicae auditor generalis*.

2) Vgl. außer K. Müllers systematischen Angaben (a. a. O. S. 48 ff.) auch die den Konsistorialakten entnommenen Beispiele über das gleichzeitige Funktionieren des Gerichtshofes und seiner Organe (Forschungen S. 35 ff.).

3) Des Breve vom 23. August und der Zitation, deren Wortlaut den betr. Stellen der Appellationen Luthers zugrunde liegt; wiedergegeben bei K. Müller S. 47. Vgl. Forschungen S. 50—52.

zwar „auf Befehl des Papstes“¹, der sich in diesem Stadium angesichts der ungleich gefährlicheren Lage der Kirche zwar des Beirates der Kardinäle bediente, aber gleichwohl auch jetzt als der alleinige Richter handelte. Die letzte Spur einer Heranziehung des Auditors, der hinter den vom Papste berufenen und schliesslich von Leo X. persönlich geleiteten Kommissionen völlig zurücktrat, ist etwa noch darin zu erkennen, daß die gedruckten Exemplare der Verdammungsbulle mit seinem Siegel beglaubigt wurden². Doch wurde diese Mühewaltung von einem in seinem Dienste stehenden Notar besorgt, da der Auditor schon im Frühjahr 1520 als Nuntius nach England gegangen war.

Denn dieser Girolamo Ghinucci aus Siena, der bei seiner hohen amtlichen Stellung im Prozeß Luthers doch nur eine untergeordnete, rein formelle Rolle zu spielen hatte, war kein unbedeutender Mann: er hatte auf dem Laterankonzil bei der Aufhebung der pragmatischen Sanktion Frankreichs mitgewirkt und wurde 1520 als besonderer Freund des Kardinals Medici und Vertrauensmann des Papstes bei Heinrich VIII. und Wolsey empfohlen; 1522 trat ihm Medici sein Bistum Worcester ab, und ungeachtet dieser nahen Beziehung zu dem Rivalen Hadrians VI. beliefs ihm dieser strenge Richter der leoninischen Mißwirtschaft nicht nur sein bisheriges Amt, sondern räumte ihm sogar einen ehrenvollen Platz in dem kleinen Kreise seiner nächsten Mitarbeiter ein. Gleichwohl stand er auch bei Klemens VII. wieder in Gunst, der ihn 1526 in höchster Bedrängnis mit einem Hilfesuch an den König von England absandte; Paul III. aber verlieh ihm schon 1535 den Kardinalshut, vertraute ihm die einflußreiche Stellung als Kardinalsekretär der Breven an und berief ihn in die für die Konzilsfrage wie in die für die Reform der Kirche gebildete Kardinalskommission³.

1) Forschungen S. 15 ff. 39 f. ZKG. XXV, 447 Anm. 3.

2) ZKG. XXV, 129 Anm. 2.

3) Zu obigem vgl. Pastor IV, 1, 584. 2, 58. 80. 232. V, 56. 79. 123 ff. Zu seiner ersten Nuntiatur: Kredenz und Instruktion in Arch. stor. ital. ser. III, XXVI, 199 (2.—6. Mai 1520); die Korrespondenz des Vizekanzlers mit ihm bei J. S. Brewer, Letters and Papers of Henry VIII.

Dem Auditor waren an dem Gerichtshofe der päpstlichen Kammer ein Advokat und ein Prokurator beigeordnet; der letztere hatte etwa die Aufgaben des Staatsanwaltes wahrzunehmen, also das Beweismaterial herbeizuschaffen und bei dem Verhör mitzuwirken, sowie den förmlichen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens einzubringen; nach Feststellung des Tatbestandes hatte dann der Advokat die Rechtsfrage nach

III, 274. 369 f. 399 ff. 821. Berichte über seine Absendung S. 275. 289. 323. Medici über die Resignation seines englischen Bistums zugunsten dieses treuen Dieners Leos X. S. 840 (12. Januar 1522) u. 975. Glossen des spanischen Gesandten Manuel über seine Sendung und den ersten Bericht des Neulings an Leo X. bei G. A. Bergenroth, *Calendar of Letters* II, 304. 307. Zu seiner Stellung unter Paul III. vgl. W. Friedensburg im ARG. VII, 230. Er entstammte einer römischen Bankierfamilie und begann seine Laufbahn an der Kurie als *scriptor literarum apost.*, dann als *clericus camerae* (Thuasne, *Diarium Burchardi* II, 543: „de Genutiis“). Das ihm von Julius II. 1512 übertragene Bistum Ascoli trat er 1518 an den Vizekanzler Medici ab unter Beibehaltung des Titels: *Konsistorium* vom 30. Juli: „Admisit (scil. Papa) resignationem rev.^{mi} dom. Hieronymi de Ginutiis, episcopi Esculani, de praefata ecclesia Esculana in agro Piceno S.^{ae} R. E. subiecta et eidem me vicecancellarium administratorem deputavit reservato nomine episcopi Esculani ipsi dom. Hieronymo episcopo cum retentione beneficiorum meorum. Redditus flor. 500; taxa 300.“ *Acta concist. vicecanc. I, fol. 65^b*. Von dem englischen Bistum scheint Gh. nicht viel Nutzen gehabt zu haben; mit dem Abfall Heinrichs VIII. ging es ihm 1535 völlig verloren. Hadrian VI. hatte ihn noch vier Tage vor seinem Tode (10. Sept. 1523) mit dem Bistum Malta entschädigt, dessen Administration er 1538 gegen die des kalabrischen Tropea vertauschte. Unter Paul III. hatte er 1537 das reiche südfranzösische Bistum Cavaillon mit 1000 Duk. Einkommen erhalten, das er jedoch schon 1540 an den Kardinal Alessandro Farnese abtreten mußte, so daß er mit einer Pension von 120 Duk. von dieser und 600 Duk. von der Malteser Pfründe nicht besonders reichlich versorgt war. (Die Daten bei Ughelli, *Italia sacra* I, 532sq. u. A. Ciaconius, *Vitae pontificum* III, 569sq. ergänzt nach van Gulik-Eubel, *Hierarchia cath.* III. Münster 1910.) Nachdem er sich noch einmal bei den Verhandlungen über den Waffenstillstand von Nizza (1538) in einer diplomatischen Rolle versucht hatte, wurde derselbe Mann, der einst den Prozeß gegen Luther eingeleitet hatte, mit der Abfassung der Bulle über die Bestätigung der Gesellschaft Jesu (vom 27. Sept. 1540) betraut (Pastor V, 199. 203 ff. 395). Er starb am 3. Juli 1541 und wurde in der ihm 1537 verliehenen Titelkirche S. Clemente beigesetzt.

Mafsgabe der einschlägigen Bestimmungen aufzuklären¹. Der Officialankläger oder *procurator fiscalis* war auch an den gewöhnlichen Inquisitionsgerichtshöfen vorhanden; das Amt des *procurator fiscalis* (oder *fisci*) *generalis Urbis* lag damals in den Händen des Mario de Perusco, der für seine Mühewaltung ein Jahrgehalt von 96 Dukaten bezog².

Der technische Ausdruck für die Erhebung einer Anklage durch diesen Prokurator am Gerichtshofe des Fiskus ist die Formel „*ad instantiam fisci*“³, die auch angewendet wird, wenn der Fall dem Konsistorium der Kardinäle vorgelegt wird, was durch Vermittlung des „*advocatus consistorialis*“ geschieht⁴. Dann erteilt der Papst gemeinschaftlich mit den Kardinälen dem Auditor *camerae* die Kom-

1) K. Müller a. a. O. S. 50.

2) M. de P., ein geborener Römer (1514 Dez. 12 Mar. Peruscus, *civis Romanus* aufs neue zum Pr. *fiscalis* ernannt. Hergenröther, Reg. Leonis X, nr. 1971), war schon seines Amtes wegen eines der bestgehabtesten Werkzeuge der Medici; nach Leos X. Tode wurde er in Satiren angegriffen und auf Betreiben des in die Verschwörung von 1517 verwickelten Kardinals Soderini verhaftet; als dieser nun durch seinen Hochverratsprozefs in seiner Rache verhindert wurde, fiel M. de P. im August 1522 einem Morde zum Opfer, den das Gerede der Zeitgenossen auf den Kardinal Medici zurückführte. Pastor weist dies (IV, 1, 136. 2, 770) mit gutem Grunde zurück; höchstwahrscheinlich ging die Tat von den Parteigängern der Soderini in Florenz, der dortigen republikanischen Faktion, aus. Doch scheint er von einer tödlichen Verwundung wieder genesen zu sein, da Alexander am 15. Dez. 1525 mit ihm verhandelte (*super depraedatione rerum nearum Mediolani*), um für seine Plünderung in der Schlacht bei Pavia, der er als päpstlicher Gesandter an der Seite Franz' I. beigewohnt hatte, Schadenersatz zu erlangen (Omont, *Journal autobiogr. d'Aléandre*, p. 45. 48). In der von Pastor vermerkten Notiz bei Rod. Lanciani, *Storia degli scavi di Roma*. 1902. I, 211 teilt er 1517 dem Stadtrat als „*primo conservatore*“ eine Bulle zur Beförderung der Bautätigkeit der Kurialen mit.

3) Luther hat die betr. Stelle der Zitation in der Hauptsache wörtlich, doch nicht ohne kleine Verschiebungen wiedergegeben; bei der kürzeren Zusammenfassung in der ersten Appellation braucht er die Formel von der Beeinflussung des Prokurators durch die Dominikaner: „*ad oportunam eorum instantiam*“ habe dieser den Prozefs dem Auditor übertragen ... Weim. Ausg. II, 30, 22.

4) Vgl. Forschungen S. 35 ff.; S. 37 Anm. 1 findet sich dabei die Formel: „*pro parte procuratoris fiscalis*“.

mission, die Verklagten „ad comparendum personaliter in curia sub penis et censuris“ zu zitieren. Die Formel der vom Prokurator eingerichteten Supplikation wird uns von dem rechtskundigen Berichterstatter des Konsistoriums vom 9. Januar 1520 genau angegeben: der Auditor sei zu ermächtigen, den Beklagten rechtskräftig im ordentlichen Verfahren vorzuladen mit der Befugnis, zu exkommunizieren und alle gesetzlichen Mafsregeln und Erklärungen zu verfügen und nach auferlegter Vorladung Strafen für Nichterscheinen festzusetzen und ihm aufzuerlegen, dafs er bekenne, wie er über den Glauben denke (*quid de fide sentiat*), widrigenfalls er für einen Ketzer erachtet und öffentlich erklärt werden solle¹.

In gewöhnlichen Fällen hatte der Prokurator der päpstlichen Kammer nach eigenem Ermessen vorzugehen; bei wichtigeren Anlässen von kirchenpolitischer Tragweite jedoch geschah es, wie auch für Luthers Fall schon hinlänglich erwiesen ist, auf unmittelbare Weisung des Papstes hin: so wenn derselbe Mario de Perusco als Fiskalprokurator in der ersten von Leo X. abgehaltenen (der VI.) Sitzung des Laterankonzils die Zitation der schismatischen Kardinäle und den Prozeß gegen die pragmatische Sanktion beantragte². Bei der Untersuchung über die Kardinalsverschwörung von 1517 können wir seine Rolle weiter verfolgen als in Luthers Prozeß: mit der gerichtlichen Untersuchung wurde der Fiskalprokurator und nächst dem der Auditor des Stadtgouverneurs betraut; im Konsistorium vom 22. Juni wurde der „processus“ mit den Geständnissen (*confessiones*) der Eingekerkerten verlesen;

1) Melchior von Watt in den Mitteil. des hist. Ver. v. S. Gallen XXV, 266. QF. VI, 175. Forschungen S. 39.

2) Pastor IV, 1, 37. 560. In dem Prozeß gegen den flüchtigen Kardinal Adriano Castellesi ist er auch regelmäfsig beteiligt: am 10. März 1518 „D. Just. de Carosis et D. Marius de Peruschis procurator fiscalis introducti in sacrum consistorium accusaverunt contumaciam cardinalis Adriani non comparentis. Propterea Sanctissimus declaravit illum contumacem et commisit ad ulteriora procedi per audientiam contradictarum“. Am 5. Juli heifst es, dafs der Papst auf Antrag der beiden Bearten, des „procurator et advocatus fiscales, tulit sententiam privationis“ gegen den Kardinal. *Arch. concist. acta cancell. I, f. 53. 63.* Forschungen S. 38 Anm. 3.

die Kardinäle erkannten an, daß dadurch das Verbrechen der Majestätsbeleidigung erwiesen sei, das ebensowohl gegen den Papst wie gegen den Kaiser begangen werden könne; zugleich erkannten sie die arbiträre Befugnis des Papstes an, die Todesstrafe mit allen Folgen zu verhängen oder Gnade zu üben. Der *Advocatus fiscalis* (Justinus de Carosis) bat darauf den Papst, daß gegen die Verhafteten dem Rechte nach verfahren (*iustitiam ministrari*) und daß sie „*iuxta eorum demerita per diffinitivam sententiam*“ verurteilt würden; „*procurator vero fiscalis petiit, concludi in causa et sententiam proferri*“, worauf der Geheimsekretär des Papstes, Pietro Bembo, auf dessen Befehl das Urteil verlas. Auch bei dessen Vollziehung war der Prokurator beschäftigt, indem er den Kardinal Riario auf die bei seiner Begnadigung ihm auferlegten Bedingungen verpflichtete ¹.

Von seiner Umgebung auf Betreiben der Dominikaner an seine Pflicht als höchster Richter in Glaubenssachen gemahnt, hat also der Papst den Fiskalanwalt veranlaßt, ihm eine Supplik einzureichen, durch die er bewirkte, daß Leo X. nun die doppelte Kommission erteilte, einmal dem Auditor, Luther „zu persönlichem Erscheinen“ vorzuladen, und zugleich dem Palasttheologen, ein Gutachten über die angefochtenen Schriften abzufassen ². Der Wortlaut der an den Bischof von Ascoli gerichteten *litterae commissoriales*, eingeschaltet in den Eingang des Breve vom 23. August, besagte, er habe jenen Martinus aufzufordern, sich vor ihm zu stellen, um sich über die vorgenannten Schriften befragen zu lassen und Bescheid zu geben, „*qualiter de fide sentiret*“, alles unter Androhung der entsprechenden Strafen ³.

Ebenso finden wir in diesem das Urteil des Papstes enthaltenden Breve „*Postquam ad aures*“ die bei Eröffnung

1) Dies nach dem Original der Konsistorialakten I, fol. 18^b, vgl. im übrigen Pastor IV, 1, 121. 125. 130.

2) Dem Wortlaut der Zitation nach, die im Namen beider erlassen wurde, erteilte der Papst beiden den Auftrag zur Vorladung: „*commissionem citandi mei in personas Hieronymi et Silvestri*“ ... ZKG. XXIV, 47. 59.

3) Forschungen S. 51.

des Prozesses vorliegenden Anklagepunkte wieder, wie sie dem Auditor angegeben worden waren. Der Papst habe erfahren, daß Luther „in einigen Fragen einer verwerflichen Auffassung zuneigend, ketzerische und von dem Standpunkt der heiligen Römischen Kirche abweichende Behauptungen aufgestellt und darüber Lehrsätze und Schmähschriften (*conclusiones necnon famosos libellos*¹⁾ in verwegener und widergesetzlicher Haltung, unter Lockerung der Bande des Gehorsams, ohne Befragung der Römischen Kirche als der Lehrmeisterin in Glaubenssachen in verschiedenen Gegenden Deutschlands zu veröffentlichen gewagt habe“². Auch die dem kurialen Stil durchaus entsprechenden Ausdrücke, die Luther in seiner ersten Appellation anführt, dürften zum mindesten schon in der Zitation gebraucht worden sein: der Prozeß wurde danach ebenfalls auf die doppelte Anklage „wegen Verdachtes der Ketzerei (*contra . . . tanquam de haeresi suspectum*) und wegen Auflehnung gegen die kirchliche Gewalt eröffnet, weil er auf die Geringschätzung (*vilipensionem*), Verkleinerung und Herabwürdigung der Schlüssel hingearbeitet habe“³. Es liegt bei diesem Ausdruck nahe, an Luthers Ablassthesen zu denken, in denen die „Schlüsselgewalt des Papstes“, die „*potestas clavium, quarum est aperire regnum celorum*“, wie sie in der Ablassdekretale vom 9. November 1518 umschrieben wird⁴, einzuschränken unternommen wurde. Dann würden auch diese Worte sich auf die Anklage wegen Häresie beziehen, von der Luther in der zweiten Appellation ausschließlich spricht⁵. Indessen wurde nach dem Sprachgebrauch

1) Man könnte diesen Ausdruck auf die Vorliebe des Geheimsekretärs Sadolet für klassische Redewendungen zurückführen (*Pastor* IV, 1, 435 f.), wie den Ausdruck: *edicta . . . ad instar illorum, quae olim in albo praetorio scribebantur* (*Weim. Ausg.* II, 24, 3f.); doch sind die Sätze im Eingang nur die Wiedergabe der zwei vorhergehenden Erlasse des Auditors.

2) *Weim. Ausg.* II, 23, Z. 7 ff.

3) *A. a. O.* II, 30 Z. 22 ff.

4) *Forschungen* S. 67.

5) Wie K. Müller *a. a. O.* S. 59 beobachtet. Übrigens wurde auch die über ein Jahr hindurch bekundete Geringschätzung der kirchlichen Zensuren, also der etwa in einem Pfründenprozeß von der einen

der Kurie eben die Auflehnung gegen die päpstliche Autorität, auch untergeordneten Beamten gegenüber und bei materiellen Streitigkeiten, als „vilipendium clavium“ bezeichnet¹, so daß also nicht daran zu zweifeln ist, daß auch in dieser Hinsicht Leo X. sich die von Tetzels und seinem Orden von vornherein vertretene Auffassung angeeignet hatte, in Luthers Bedenken über Theorie und Praxis des Ablasses einen Angriff auf die päpstliche Autorität zu erblicken.

Diese Auffassung legte nun auch der theologische Sachverständige, der dem Auditor Ghinucci beigeordnete Silvester von Prierio², seinem Gutachten zugrunde. Er hatte, wie oben gezeigt wurde, schon bald nach dem Eingang der Ablassthesen von diesen und wahrscheinlich doch auch von dem die geltende Kirchenlehre zusammenfassenden Aufsätze Kajetans Kenntnis genommen; diese stellte er nun in der Form kurzer Gegenthesen den einzelnen Äußerungen Luthers gegenüber, ohne sich auf eine systematische Widerlegung einzulassen. Wenn er diese, durch verächtliche und beleidigende Ausfälle³ noch gesteigerte Schroffheit damit rechtfertigte, daß

Partei erwirkten Exkommunikation des Gegners, als Häresie geahndet und der Betreffende von der zuständigen kirchlichen Behörde unter Androhung von Strafen vorgeladen, „um sich wegen Ketzerei zu rechtfertigen“. Forschungen S. 36 Anm. 1.

1) Vgl. Forschungen S. 35 Anm. 5.

2) Vgl. über ihn Pastor IV, 1, 248ff. Forschungen S. 52. 171ff. In seiner vom 16. Dezember 1515 datierten Bestallung wird nur gesagt, daß dieses Amt einem durch Gelehrsamkeit und Sittenstrenge ausgezeichneten Mitgliede des Predigerordens verliehen zu werden pflegte und daß ihm die herkömmlichen Einkünfte zustehen. Ursprünglich Seelsorger der päpstlichen Dienerschaft, ist er jetzt Berater des Papstes in Glaubensfragen (domesticus theologus et consiliarius) und ordentlicher Inquisitor für Rom und Umgebung; doch kann er durch päpstliche Kommission auch als Glaubensrichter außerhalb dieses Bezirks bestellt werden (delegato iure), wie er selbst in der Replik an Luther (Weim. Ausg. II, 51, Z. 17f.) seine Zuständigkeit begründet (K. Müller a. a. O. S. 48 Anm. 1), besonders wenn derartige Fälle beim Papste selbst zur Anzeige gelangten. Endlich war er durch die Bulle „Inter sollicitudines“ als Zensor für alle in Rom gedruckten Bücher bestellt worden (vgl. unten und Michalski, Prierias p. 15).

3) Köstlin-Kawerau I, 190.

er die ausführliche wissenschaftliche Begründung nachholen werde, sobald Luther seinerseits diesen Mangel durch eine Gegenschrift ausgeglichen haben werde, so ignorierte er die jetzt schon im Vatikan handschriftlich vorliegenden „Resolutiones“, was uns bei einer wissenschaftlichen Begutachtung der inkriminierten Schrift völlig unzulässig erscheint. Man hat daher, gestützt auf Erwiderungen Luthers, in denen er den Gegner auf seine in den gedruckten „Resolutiones“ gründlicher entwickelten Ansichten verweist, entgegen den unzweideutigen Angaben über die Einsendung der Schrift durch Staupitz mit der gleichzeitigen Erklärung an Leo X.¹ angenommen, daß die Übersendung an den Papst doch erst nach Beendigung des Druckes etwa Ende August erfolgt sei². Aber wenn man sich dabei auf die Äußerungen Luthers in seinen Schreiben an Kajetan bzw. den Kurfürsten vom 18. Oktober und 19. November³ berief, so lassen sich diese ebensogut auf den früheren Termin beziehen; ja Luther wiederholt dem Legaten gegenüber ziemlich wörtlich den Schlusssatz, mit dem er Ende Mai seine Rechtfertigungsschrift dem Urteil des Papstes unterbreitet hatte⁴. Vor allem aber erwies es sich nach Feststellung der im August und September zwischen Rom und Wittenberg obwaltenden Verhältnisse, insbesondere des Inhaltes der zwischen dem Kurfürsten und Kajetan gepflogenen Verhandlungen als völlig ausgeschlossen, daß damals eine so bedeutsame Sendung wie die Verteidigungsschrift zu den Ablafsthesen von Luther dem Papste übermittelt sein sollte. Jener Widerspruch erklärt sich aus dem doppelten Charakter des „Dialogus“, der, als Prozeßgutachten bestellt, von dem eiteln Verfasser zugleich als Streit-

1) Vgl. oben Kap. 6.

2) Th. Brieger in seiner scharfsinnigen und im übrigen sehr ergebnisreichen Polemik gegen Knaake in ZKG. XVII, 170 ff.

3) Vgl. oben XXXII, 577 f.

4) Enders I, 266, 13: *me et omnia mea sub pedibus suae Sanctitatis proieci, expectans accepturusque, quicquid sive damnanti sive approbanti visum fuerit. S. 203, 119 ff.: me pedibus tuae Beatitudinis offero cum omnibus, quae sum et habeo: ... approba, reproba, ut placuerit.*

schrift gedacht und redigiert wurde. Das Gutachten hatte er nur über die „Conclusiones“ abzugeben; nur auf diese bezogen sich die dem heiligen Stuhle vorliegenden Denunziationen des deutschen Metropolitens wie der theologischen Gegner Luthers; nur diese waren von ihm bisher der Öffentlichkeit übergeben worden, welcher Tatbestand gerade für die Annahme des Verbrechens der Auflehnung gegen die päpstliche Gewalt entscheidend war. Überdies befand sich der vorbereitete kanonische Prozeß in einem Stadium, in dem ein etwa dem Beschuldigten im ordentlichen Verfahren zustehendes Rechtsmittel noch nicht anzubringen war, also auch von dem Richter noch gar nicht berücksichtigt zu werden brauchte. Da nun Luther überdies den Widerruf, der allein den Gang des Verfahrens vielleicht noch hätte beeinflussen können, ausdrücklich verweigerte, so wurde seine Rechtfertigungsschrift dem theologischen Kommissar entweder überhaupt nicht als Material überwiesen, oder ihm bedeutet, daß ihr Inhalt auf das Ergebnis seines Gutachtens keinen Einfluß ausüben könne, was Prierias schon bei flüchtiger Einsichtnahme nur bestätigt finden konnte.

Wenn der Palastmeister dann den ihm als Feind seines Ordens schon hinlänglich widerwärtigen Inkulpaten in hochfahrendem Tone als dreisten, jugendlichen Raufbold, als bissigen Hund und Aussätzigen charakterisierte¹, so entsprach dies zwar wenig der Würde einer im Auftrage des höchsten Richters in Glaubenssachen verfaßten Prozeßschrift², erklärt sich aber ebenfalls aus der Absicht des selbstbewußten Gelehrten, die, wie er prahlte, in drei Tagen hingeworfene Schrift auch literarisch zu verwerten, was sofort durch die noch im Juni erfolgte Drucklegung geschah: damit aber wurde „urbi et orbi“ der Beweis geliefert, daß es der Vertreter des Papstes und der Ordensgenosse des sattem bekannten Ablaßpredigers gewesen ist, der den von Luther

1) Vgl. Luthers berechtigte Beschwerde darüber in der I. Appellation. Weim. Ausg. II, 30, Z. 29 ff.

2) Der Papst beruft sich in dem Breve an Friedrich von Sachsen vom 23. Aug. auf die „relatio praesertim magistri s. palatii nostri“. Forschungen S. 51.

bisher zwar im Tone scharfer Polemik, aber doch ohne Schmähung des nie mit Namen genannten Gegners geführten Streit auf dieses Niveau heruntergezogen hat. Wenn er endlich die von Luther angeblich vernachlässigte theologische Grundlage selbst in vorläufig ausreichendem Maße darzubieten vorgab durch die seinem „Dialogus“ vorausgeschickten „Fundamentalsätze“, so handelte es sich dabei einfach um den eisernen Bestand des thomistischen Kurialismus, jene in der Unionsbulle Eugens IV. und letztthin in dem Dekret des Laterankonzils („Pastor aeternus“) von den Dominikanern formulierten Kernsätze: die allgemeine Kirche ist dem Wesen nach identisch mit der römischen, die das Haupt aller anderen ist; diese aber ist, wenn auch neben dem Papste durch das Kollegium der Kardinäle vertreten, wesentlich wieder nichts anderes als der Papst selbst, der als *episcopus ecclesiae universalis*, wenn er als Richter in Glaubenssachen spricht, dem Irrtum nicht unterworfen ist, so daß also auch jeder Widerspruch gegen die von ihm gutgeheißene Ablaßlehre als Ketzerei anzusehen ist. Damit war nun allerdings die doppelte Anklage auf Ketzerei und Auflehnung gegen die kirchliche Obrigkeit kurz und bündig erwiesen: jede Abweichung von der Lehre der römischen Kirche ist Ketzerei und der Ketzler ist zugleich ein Empörer gegen die päpstliche Autorität.

Der in dem Breve vom 23. August ergangene Spruch des Papstes war also damit schon hinlänglich begründet, während hier das Vergehen des Ungehorsams vielmehr damit festgestellt wird, daß Luther seine verwerflichen Behauptungen ohne Befragen seiner Vorgesetzten veröffentlicht habe. Diese Auffassung ist also nicht auf den Theologen Prierias, sondern auf die beiden Juristen Perusco und Ghinucci zurückzuführen, die sich dabei in bedenklicher Weise von den gehässigen und die Tatsachen entstellenden Angaben ihrer Gewährsmänner aus dem Dominikanerorden abhängig machten. Luthers Irrlehren waren in den angeführten „conclusiones“, den Ablaßthesen, enthalten; es mußte indessen den Hintermännern des Gerichtshofes bekannt sein, daß Luther für deren Veröffentlichung durch den Druck nicht verantwortlich zu machen sei; hatte er doch soeben erst in

seinem Rechtfertigungsschreiben an den Papst darauf hingewiesen, daß dies ohne sein Zutun und zu seiner eigenen peinlichen Überraschung geschehen sei; die von Luther zugestandene Bekanntmachung in akademischen Kreisen als handschriftlich angeschlagener „Disputationszettel“¹ ist nicht gemeint, da diese „inconsulta Romana ecclesia, fidei magistra“, erfolgte Veröffentlichung „in mehreren Gegenden Deutschlands“ gleichermaßen von den Luther zur Last gelegten „libelli famosi“ ausgesagt wird. Es ist dies nun der schon von den Juristen der Kaiserzeit gehandhabte technische Ausdruck für „Schmähschriften“, also öffentliche (in erster Linie anonyme) verleumderische Beleidigungen persönlicher Gegner, zumal aber kirchlicher oder weltlicher Obrigkeiten; und unter den spottsüchtigen Italienern war gerade im Zeitalter der Renaissance das Pasquill, als die künstlerisch verfeinerte Form des Libells, üppig ins Kraut geschossen. Diese den kirchlichen Machthabern sehr unbequeme Erscheinung war in dem Zensuredikt der Lateransynode sorgfältig berücksichtigt worden. In diesem von den Dominikanern in der Bedrängnis der Reuchlinschen Fehde erwirkten päpstlichen Gesetz² wurden drei Arten der für den Glauben

1) Enders I, 202, 61. 81—83.

2) Die Konstitution „Inter sollicitudines“, veröffentlicht in der X. Sitzung vom 4. Mai 1515, ist, oberflächlich betrachtet, nur eine verkürzte Wiedergabe der Bulle „Inter multiplices“ Alexanders VI. vom 1. Juni 1501, mit der sie auch die im Eingang der Buchdruckerkunst gespendeten Lobsprüche gemein hat. Doch ist der ältere Erlaß (übersetzt bei H. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher. Bonn 1883. I, 54f. Pastor III, 513f.) nur für die Kirchenprovinzen Köln, Mainz, Trier und Magdeburg bestimmt und wahrscheinlich durch eine Supplik der mit der Bücherzensur betrauten Universität Köln (a. a. O. S. 56) hervorgerufen worden; doch werden hier als Aufsichtsorgane der Bischöfe nur deren Generalvikare und Offiziale genannt und andere besonders zu berufende Sachverständige (periti et catholici), während unter Leo X. die Bischöfe angewiesen werden, sich neben dem Sachverständigen des Inquisitors in dem jeweiligen Druckorte zu bedienen. Die Prüfung soll nach beiden Bullen unentgeltlich geleistet werden; nach der älteren Bulle sind aber auch Verzeichnisse der schon gedruckten Bücher einzufordern, die anstößigen sind einzuziehen und zu verbrennen; auch nach den Verfassern soll geforscht und die Bestrafung wegen Ketzerei erforder-

und die Sitten verführerischen Erzeugnisse der Buchdrucker-
kunst unterschieden: einmal hätten die „Meister dieses

derlichenfalls auch auf sie ausgedehnt werden. Die Bestrafung ist mit weit größerem Nachdruck angedroht: Exkommunikation und Geldbuße zugunsten der päpstlichen Kammer für den Drucker, aber auch für die Leser und Besitzer der Bücher, Suspension und Interdikt für Universitäten und Kollegien, Anrufung des weltlichen Armes, dem die Hälfte der Buße versprochen wird. Unter Leo X. will man sich praktischerweise nur an den Drucker halten; der merkwürdigste Unterschied aber ist der, daß die deutschen Urheber des ersten kirchlichen Zensurgesetzes sich auf religiöse Verirrungen beschränkten und nur Bücher verfolgen wollten, die verkehrte Dogmen und der christlichen Religion feindliche, gottlose und ärgernisgebende Lehren (*quod orthodoxae fidei contrarium, impium et scandalosum*) enthielten, während die Satelliten Leos X. zugleich die wissenschaftliche Forschung und die politischen Gegner der Medici treffen wollten. Dennoch erklärt es Leo X. als einzigen Zweck seines Erlasses, „*ut errantes in viam veritatis reducere ipsosque lucrifacere Deo valeamus*“. — Das einzige abweichende Votum, das die zum Druck kommenden älteren Bücher von der Zensur ausgenommen wissen wollte, rührte nicht von dem Bischof von Melfi (Hergenröther S. 651) her, sondern dieser Alexius Celidoni war (1508—1517) Bischof von Molfetta, vorher 1494—1508 von Gallipoli in Apulien (Eubel-van Gulik III, 217. 258). In dem unten beschriebenen offiziellen Druck der Bulle ist jedoch jeder Hinweis auf ein dissentierendes Votum unterdrückt worden, vielmehr findet sich auch hier unter dem Datum die übliche Formel: „*Placent vobis, Patres, quae per me lecta sunt? | Fuit responsum per omnes: Placet. | Scribatur in forma.*“

Reusch hat in seiner Übersetzung gerade die oben besprochenen merkwürdigsten Stellen der Bulle weggelassen; ebenso verfährt Jos. Fefsler (Das kirchliche Bücherverbot. Wien 1858, S. 53f.); Hergenröther gibt zwar eine vollständige Übersetzung, verzichtet aber auf jede Kritik (Konziliengesch. VIII, 650f.). Neben den von diesen Autoren verzeichneten Drucken in den Bullarien, bei Harduin, Labbé u. a. benutze ich außer dem vom Vizekanzler veranlaßten Nachdruck in den Statuten der Florentiner Provinzialsynode von 1517, wo nur die Arenga gekürzt ist (vgl. XXXII, 5. 24) den offiziellen Originaldruck, der sich in einer ursprünglich der Frankfurter Univ.-Bibl. gehörenden Sammlung dieser mit den Papstwappen des Rovere bzw. des Medici geschmückten römischen Drucke befindet (K. Bibl. Breslau, Hist. eccl. I, Q. 138): *Bulla super impressione librorum: Lecta in | Decima Sessione sacrosancti Lateranens. | Concilii: per R. P. D. Episcopum | Nanatens.* Darunter das Papstwappen Leos X. in rechteckiger Umrahmung auf schwarzem Grunde. 2 Bl. in 4°. Das Papier dieser Drucke hat als Wasserzeichen zwei gekreuzte, durch eine Schleife verbundene Schlüssel.

Gewerbes in verschiedenen Teilen der Welt aus der griechischen, hebräischen, arabischen und chaldäischen Sprache in das Lateinische übersetzte Bücher hergestellt“, die als schlechthin verdächtig angesehen werden: es galt dies einem Reuchlin und Erasmus in erster Linie¹, bedeutete aber auch eine Warnung für den Kardinal Ximenes², den Urheber der komputensischen Polyglotte; wie berechtigt dieser Argwohn der „wachsamen“ Dominikaner war, zeigten ja bald darauf die Verirrungen Kajetans, als er über die Vulgata hinaus auf den Wortsinn des biblischen Urtextes zurückzugreifen sich beikommen liefs. Zweitens und drittens gelte es andere in lateinischer wie in der Volkssprache herausgegebene Bücher zu beaufsichtigen, in denen Irrtümer in Glaubensfragen, verderbliche, der christlichen Religion zuwiderlaufende Lehren und dem Ansehen hoher Würdenträger abträgliche Äußerungen — „contra famam personarum etiam dignitate fulgentium“ — enthalten seien³. Dafs auch die letztere Gattung, die politische Spottschrift, denselben geistlichen Gerichten, der Überwachung durch die bischöflichen Deputierten und die *inquisitores haereticae pravitatis*, in Rom durch den Kardinalvikar (*vicarius Urbis*) und den *magister sacri palatii* empfohlen wurde, zeigt, dafs die Medici es dabei vor allem auf die Deckung ihrer eigenen Personen gegen politische

1) Dafs Hochstraten, der schon 1514 zur Bekämpfung des Speierer Urteils nach Rom gereist war (Paulus, Dominikaner S. 96 f.), zur Zeit der Vorbereitung dieser Konstitution dauernd an der Kurie weilte, wird bewiesen durch seine charakteristische (von Paulus nicht gekannte) Eintragung im Bruderschaftsbuche der Anima, die, wie die verbindende Partikel andeutet, gleichzeitig mit der des Kölner Priesters Joh. Pels von Recklinghausen, also am 22. Febr. 1515 erfolgte: er erbittet sich den Beistand der Mutter Gottes in den Bedrängnissen seines Amtes als Inquisitor und opfert einen ungarischen Dukaten mit dem Gelübde einer reicheren Gabe, wenn ihm Gott „ad pinguiorem fortunam“ ver helfe. (*Liber confraternitatis* p. 127; der Name hier wie im Index verlesen: „Hoochstedt“).

2) Auch bei Pastor (IV, 1, 568) wird diese erste Art von Schriften übergangen. Ximenes starb am 8. Nov. 1517. Vgl. über ihn Hergenröther a. a. O. VIII, 344 f. 752.

3) Vgl. oben ZKG. XXXI, 57 f., wie sich Erzbischof Albrecht von Mainz das Zensuredikt nur in dieser Hinsicht zunutze machte.

Angriffe in Rom, der Vaterstadt Pasquinos¹, wie in Florenz abgesehen hatten, wo der Vizekanzler diese Konstitution in den Statuten der Provinzialsynode von 1517² veröffentlichte. Den politischen Spöttern wurde also mit dem Ketzergericht des weitverzweigten und in die intimsten Verhältnisse eingeweihten Dominikanerordens gedroht, und da man der anonymen Verfasser habhaft zu werden trotzdem wenig Aussicht hatte, hielt man sich mit um so schwereren Strafen an die Drucker, denen aufer Verbrennung ihrer Ware und hoher Geldbusse (100 Duk.) sowie einjähriger Schließung der Werkstätte auch die Exkommunikation in Aussicht gestellt wurde.

Nun aber hatte Luther bis zu dem Zeitpunkt der Abreise jener Heidelberger und Leipziger Dominikaner bzw. dem Abgang seiner Resolutiones nach Rom nur jene von persönlicher Polemik freien Traktate „über Ablafs und Gnade“ und den lateinischen „de poenitentia“ veröffentlicht³, in denen man das ketzerische Gift der „Conclusiones“ wiederfinden mochte, die aber ein Jurist schlechterdings nicht unter den Begriff des „libellus famosus“ unterordnen konnte; auch haben sie ja schwerlich in Rom vorgelegen. Schriften, die ihrem gehässigen, denunziatorischen Charakter, ihren maßlosen persönlichen Invektiven nach als Schmähschriften angesprochen werden können, hatten bislang nur die Gegner Luthers in Umlauf gesetzt, Tetzels in seiner blutrünstigen zweiten Thesenreihe, Dr. Eck in seinen handschriftlich eifrig verbreiteten „Obelisci“. Gewiß war Luther, der in den Ablafsthesen wie in den Sermonen das Treiben der Ablafs-

1) Pastor IV, 1, 459 f.

2) Vgl. oben XXXII, 24.

3) In seiner Abwehr gegen das päpstliche Urteil vom 23. August erklärt Luther daher mit Recht, daß „er nicht nur vor dem Datum dieses Breve, sondern schon vor dem der Zitation mit der Herausgabe von Schriften aufgehört habe, mit Ausnahme der Resolutiones, die er schon vor Empfang der Vorladung abgeschlossen habe“. (Weim. Ausg. II, 25, 23 f. Opp. var. arg. II, 358.) Er rechnet dabei die Zeit, seit der er geschwiegen habe, von dem Beginn des Prozesses an. Jedenfalls war die „Freiheit des Sermons“ mit ihrem scharfen Spott über Tetzels drohendes Gebaren in Rom noch nicht bekannt.

prediger zunächst als Irreführung und Betörung der heilsuchenden Seelen zurückgewiesen hatte, auch der finanziellen Ausbeutung des Bußsakraments scharf entgegengetreten, wenn er etwa in der 66. These erklärte: die Ablafsschätze sind Netze, mit denen man den Reichtum der Leute fischt; oder wenn er betonte, daß der Papst das Treiben der Ablafsprediger nicht billigen würde, wenn er Kenntnis davon hätte, da er „S. Peters Kirche nicht mit seiner Schafe Haut und Knochen aufgebaut wissen wolle“ (50. These). Schwer sei es, die Ehre des Papstes gegen böse Nachrede oder wenigstens gegen die verfänglichen Fragen des gemeinen Mannes zu verteidigen (81. These): warum der Papst um des bloßen Geldes für einen Kirchenbau wegen so viele Seelen aus dem Fegfeuer befreie, da er doch um der allerheiligsten Liebe und der Not der Gepeinigten willen sie mit einem Wink erlösen könne (82. These).

Derartige Äußerungen mochten wohl geeignet erscheinen, die Anklage wegen Minderung und Herabsetzung der päpstlichen Gewalt zu rechtfertigen, aber wenn ein Jurist in einem amtlichen Schriftsatz von gedruckten „libelli famosi“ sprach, so beweist dies, daß er selbst die inkriminierten Schriften nicht gelesen, sondern unter dem Einfluß der ihm als Italiener geläufigen Vorstellungen von einer zugleich häretischen und rebellischen Polemik, den Angaben der Dominikaner folgte, die sich durch Luthers Angriffe hinlänglich getroffen fühlten, um auch diese Verdrehung der Tatsachen zur Vernichtung des Gegners zweckmäßig zu finden.

Etwa Anfang Juni erließ nun der Auditor seine Vorladung an „Martinus Luther Ord. Erem. S. Aug. professor“ wegen Ketzerei und Verachtung der kirchlichen Gewalt¹;

1) Vgl. die Rekonstruktion von K. Müller a. a. O. S. 59 f. Doch wurde die Zitation nur im Namen Ghinuccis erlassen, nicht zugleich in dem des Prierias, der nur als Sachverständiger neben diesem fungierte, denn das Breve vom 23. Aug. sagt nach Einrückung der päpstlichen litterae commissoriales: „ipseque H. auditor contra d. M. monitorium huiusmodi decrevit“. Weim. Ausg. II, 23, Z. 6 f. Indessen war auch Prierias in der Zitation genannt als der Verfasser des Gutachtens, auf Grund dessen die diffamatio für begründet erachtet worden sei, so daß

diesem „monitorium“ zufolge sollte er binnen sechzig Tagen nach Empfang persönlich in Rom erscheinen, durfte also nicht einen Vertreter schicken oder einen solchen an der Kurie bestellen, und da in jener Frist wie bei Erlaß der Verdammungsbulle von 1520 die zweite und dritte Ladung, die sonst je nach zwanzig Tagen erfolgten, schon enthalten waren, so war mit weiterem Aufschub des „peremptorisch“ angesetzten Termins nicht zu rechnen¹. Die schon in der hier eingefügten päpstlichen Kommission an den Bischof von Ascoli angedrohten Strafen für Ausbleiben bestanden in Bann und Suspension, nur daß sie in Luthers Fall nicht rechtskräftig geworden sind infolge Nichtbeachtung dieser Vorladung, sondern auf Grund des schon am 23. August erlassenen Breves mit der Feststellung notorischer Ketzerei und nachdem Luther bei seinem Erscheinen in Augsburg die im Breve vom 11. September vorgeschriebene öffentliche Abschwörung seiner Irrlehren verweigert hatte².

Gleichzeitig machte der Auditor dem Oberhaupte des Augustinerordens Anzeige, daß ein Mitglied der „Kongregation der Vikarianer zu ruchlosen ketzerischen Ansichten gelangt sei“, um so rechtzeitige Maßregeln zur Verhaftung des etwa Widerspenstigen zu ermöglichen³. Die Zitation wurde sodann samt der Schrift des Prierias und dem Schreiben Luthers an Leo X. bei Gelegenheit der sonstigen politischen Korrespondenz dem Legaten Kajetan übermittelt. Dieser war soeben erst (am 7. Juli) in Augsburg eingetroffen, und da er nur sehr kärglich mit Geldmitteln versehen war und auch später keinen eigenen Boten nach Sachsen bestreiten konnte, so wurde der für Luther bestimmte Teil der Sendung, die

ihn Luther als „simul adversarius et iudex“ bezeichnen konnte, wie aus der Zitation zu ersehen sei, L. an Spalatin, 8. August. Enders I, 214, 32 ff.

1) Vgl. Luthers Versuch, aus diesem Umstand einen Rechtsgrund zur Anfechtung des Breve „Postquam ad aures“ zu gewinnen. Weim. Ausg. II, 25, 30 ff. Opp. var. arg. II, 359: „sexaginta illi dies mihi dati in citatione mea, qui inceperunt a VII. Augusti“ ...

2) Zu K. Müller a. a. O. S. 60 nach Forschungen S. 53. 57—59.

3) Forschungen S. 51 f. und mein „Nachtrag“.

Zitation nebst dem Gutachten des Palasttheologen mit den Briefschaften der Fugger an deren Filiale nach Leipzig befördert und gelangte erst am 7. August nach Wittenberg¹.

9. Die Feststellung der Notorietät.

Das kuriale Prozeßverfahren erwies sich auch nach Erlaß der Vorladung so wenig schwerfällig², daß es mit der Langsamkeit dieser Bestellung in einem für Luther selbst ganz überraschenden Widerspruche zu stehen schien, da der Auditor spätestens „schon vor Ablauf von nur sechzehn Tagen der gesetzten Frist“³, vermutlich aber schon etwas früher „ein neues Verfahren gegen ihn eingeleitet und das Urteil gefällt hatte, nach dem er für einen Ketzer erklärt und bei Verweigerung des vor dem Legaten zu leistenden Widerrufs oder bei Nichterscheinen exkommuniziert und verflucht“ wurde⁴.

Diese plötzliche Beschleunigung des Prozeßganges wurde nur scheinbar durch das Mitte August der Kurie bekanntgewordene neue Beweismaterial, tatsächlich aber vielmehr durch die folgenschwere Tatsache bewirkt, daß mittlerweile Luthers Angelegenheit in die großen reichspolitischen Kämpfe hineingezogen worden war, die sich in Augsburg noch vor Eröffnung der eigentlichen ständischen Verhandlungen ab-

1) Forschungen S. 52. Dabei ist jedoch die Möglichkeit zu erwägen, daß die Übermittlung des „Dialogus“ an Luther auch durch Spalatin erfolgt sein kann, der in Augsburg mit dem Sekretär Kajetans Felice Trofino in freundschaftlichen Verkehr getreten war; auch das Breve „Postquam ad aures“ wußten sich die sächsischen Räte auf dergleichen Wegen zu verschaffen und Luther in die Hände zu spielen. Kajetan würde sich bei diesem Schritt mehr durch seine gelehrte Gegnerschaft als durch seine Pflicht als Beauftragter des Gerichtshofes haben bestimmen lassen, wie es ihm ja auch bei der Zusammenkunft mit Luther erging.

2) ZKG. XXV, 275 ist dieser dem Urteil K. Müllers über die „Umständlichkeit des Verfahrens“ (a. a. O. S. 53 Anm. 1) entsprechende Ausdruck zu streichen.

3) Luther in der „Postilla“ zum Breve vom 23. August. Weim. Ausg. II, 25, 30 ff. Opp. var. arg. II, 359.

4) Dies der Sinn der von Luther a. a. O. gebrauchten lakonischen Worte: „processisse contra me, iudicasse, damnasse, declarasse“.

spielten¹. Kurfürst Friedrich hatte im Bunde mit dem Primas des Reiches den Zehnten auf die Geistlichkeit und vor allem den Kreuzzugsablaß jetzt schon zu Falle gebracht und dadurch nicht nur den Papst und seinen Vertreter, sondern auch den Kaiser und seinen leitenden Staatsmann, den Kardinallegaten Lang, die jene Ablassgelder in die eigenen Kassen zu leiten wünschten², gegen sich in Harnisch gebracht. Der Kaiser zeigte sich nun geneigt, den Kurfürsten, der auch der Wahl seines Enkels Karl von Spanien zum römischen König sich widersetzte, durch die Ächtung des von ihm beschützten Ablassgegners zu treffen, sobald das endgültige Urteil des Papstes vorliege. Daher benutzten Kajetan und Lang eine von Luthers Gegnern, d. h. von Dr. Eck im Bunde mit den Dominikanern, unter den Reichsfürsten in Umlauf gesetzte Sammlung drastischer Äußerungen aus Luthers Predigt über die Kraft des Bannes, um dem Papste die sofortige Exkommunikation des kursächsischen Professors nahezu legen. Dabei war Kajetan bei seiner tieferen Einsicht in die Grundlagen der lutherischen Theologie und seinem ehrlichen Eifer für das ihm selbst in Fleisch und Blut übergegangene System ungeschickt genug, das neue Beweisstück neben den Ablassthesen nur ganz flüchtig im Eingang zu erwähnen, dann aber in ebenso leidenschaftlicher wie verschrobener Sprache über Luthers Angriffe auf die aristotelische Philosophie, den Mißbrauch der akademischen Redefreiheit in allzu häufigen Disputationen und die Verdrängung der scholastischen Lehrbücher und Vorlesungen von der Universität Wittenberg zu klagen und im Corpus iuris canonici vergeblich nach einer passenden Handhabe gegen derartige Ausschreitungen öffentlicher Lehrer zu suchen. Im Vatikan gingen die Politiker (Leo X. und Medici) wie die Juristen (Pucci und Accolti) und die Humanisten (Alean-

1) Hier setzt das Kapitel VI meiner „Forschungen“ ein: „Kajetan als Verfasser der kaiserlichen Denunziation gegen Luther“, S. 135—150, und in ZKG. XXV, 274 ff. der Abschnitt über „den geplanten Abschluß des Prozesses durch Bannbulle und kaiserliches Edikt noch im J. 1518“.

2) Über die Ausnutzung der kirchlichen Steuerquellen durch Kaiser und Reich vgl. Gottlob a. a. O. S. 183 ff. 206 ff.

der und Sadolet) über diese Deklamationen des gelehrten Dominikaners einfach hinweg, da ihr Gegenstand sich vor der Öffentlichkeit wenig zur Begründung eines Verdammungsurteils eignete, waren aber sofort entschlossen, die unverhoffte günstige Gelegenheit zur gründlichen Vernichtung des Erzketzers und seines Anhanges ohne Verzug auszubeuten.

Dabei möchte man zu ihrer Ehre gern annehmen, daß weniger dieses seiner Herkunft nach höchst verdächtige Beweisstück als der Ärger über ihre vereitelten finanziellen Pläne, der sich in zwei gleichzeitig abgefaßten Breven an die „Legaten in Deutschland“ (vom 22. und 23. August) Luft machte, den Papst und seine Berater dazu verleitete, mit solcher Überstürzung den Stab über Luther zu brechen. Denn auch diese Denunziation in dem kaiserlichen Schreiben vom 5. August, das von dem ehemaligen General der Dominikaner verfaßt wurde, geht auf seine Ordensgenossen, die Leipziger und Wittenberger Mönche, zurück. Luther hatte, wie er am 1. September an Staupitz schrieb, in der schon mehrere Monate vorher gehaltenen Predigt über den Mißbrauch des Bannes die „Plackereien“, mit denen die geistlichen Gerichte das arme Volk heimsuchten, scharf gegeißelt und damit den Beifall seiner Kollegen aus der theologischen wie der juristischen Fakultät gefunden¹. Aus diesem Vortrage hatten „jene allzu rachsüchtigen Aufpasser“ einige Sätze aufgefangen und diese aus dem Zusammenhang herausgerissenen mündlichen Äußerungen mit berechneter Bosheit nach Art der Disputationsthesen formuliert. Dieses ihr Machwerk hatten sie allerorten unter gehässigen Ausstreunungen über den angeblichen Verfasser verbreitet und besonders in Augsburg unter den Fürsten ihm damit viel Abbruch getan². Diese Nachricht, die Luther vermutlich

1) Vgl. oben Kap. 4 (XXXII, 413 ff.).

2) Forschungen S. 147 f. Enders I, 224, 40 ff. 232, 42 ff. Doch ist es irrig, wenn E. (S. 225, Note 7) die Thesen dem „noch ungedruckten und wohl nur handschriftlich in Umlauf gekommenen Sermon“ entnommen sein läßt; Luther sagt ausdrücklich „raptum ex ore meo“ (S. 224, 46). Eine gleichzeitige Aufzeichnung wie von den beiden Fastenpredigten vom 17. u. 19. März lag ihm nicht vor, als er im August die

von einem der weltlichen Räte des Kurfürsten, etwa von Feilitzsch oder von dem ihm besonders nahe stehenden Dr. Joh. Rühel, erhalten hatte, wurde von Spalatin am 5. September dahin ergänzt, daß diese Thesen (positiones) über den Bann einen Sturm des Unwillens gegen Luther erregt hätten; und zwar war, wie er sich selbst überzeugt hatte, am Schlusse „ein überaus giftiges Epigramm auf die Geldgier der römischen Kurie angefügt“, das höchstwahrscheinlich den Gedichten Huttens entnommen war, der ja gleichzeitig im Dienste des Erzbischofs von Mainz die Kreuzzugspolitik des Papstes als den bloßen Vorwand römischer Habsucht bekämpfte¹.

Wer die Urheber jener Artikel waren, dafür hatte Luther einen deutlichen Fingerzeig erhalten, als ihm in Dresden, wo er am Jakobustage (25. Juli) bei Gelegenheit eines Augustinerkonvents gepredigt hatte, bei einem Gastmahle im Hause Hieronymus Emsers² einige dieser Sätze vorgehalten wurden. Der Gastgeber und der Leipziger Magister Weifsestadt, ein eifriger Thomist, hatten ihn in eine Disputation über die Philosophie des Aristoteles als die Grundlage der einzig wahren Theologie verwickelt, und Luther hatte in seiner freimütigen Art nicht nur die Autorität des Aquinaten hart mitgenommen, sondern auch erklärt, er frage für seine

Hauptgedanken lateinisch niederschrieb, um gerade unter den von den Dominikanern irreführten höheren Ständen ihrer Verleumdung entgegenzuwirken.

1) Es ist kaum anzunehmen, daß die Denunzianten sich die Mühe gemacht haben sollten, ein derartiges Spottgedicht zu erfinden, sondern daß sie eines der im Umlauf befindlichen, aus dem humanistischen Lager stammenden Poeme untergeschoben haben; in erster Linie dürften sie dabei auf die aus Huttens Feder stammenden Epigramme gestossen sein, wie etwa die Verse „de statu Romano“ (Böcking III, 278 — 280): „Vendit Roma deum, vendit sacra, vendit honores“ usw. mit einer Anspielung auf den Mißbrauch des Bannes: „Relligio tamen et Christus iactantur ab illis ... Vibrantur magni fulmina Pontificis“ ... Doch soll dieses Beispiel nur eben den Gegensatz derartiger Erzeugnisse zu der Kampfweise Luthers vor Augen führen.

2) Emsers Beziehungen zu den Dominikanern werden auch belegt durch den von ihm veranstalteten Abdruck eines Teiles der Apologia des Ambr. Catharinus. Vgl. oben XXXII, 49. Schweizer S. 290.

Person nichts nach des Papstes Bann: das waren eben die Punkte, die ihm auch in der kaiserlichen Denunziation vorgeworfen wurden. Dabei hatte Luther beobachtet, wie vor der Türe ein Dominikaner, der in Dresden stationierte Almosensammler (*terminarius*) wohl des Leipziger Klosters, das Gespräch belauschte: der hatte hinterher, wie Luther zu Ohren kam, sich gerühmt, er habe seine Entrüstung kaum bemeistern können und sei am liebsten hervorgesprungen, um dem Verächter des Ordensheiligen ins Angesicht zu speien und ihn mit den ihm gebührenden Worten zur Rede zu stellen¹.

Luther hat denn auch in der öffentlichen Kritik des Urteils vom 23. August, indem er mit einem damals im prozessualen Kampfe geläufigen Kunstgriff versuchte, das Breve auf Grund angeblicher Formfehler² und sachlicher Ungeheuerlichkeiten als erschlichen und ohne Vorwissen des Papstes erlassen hinzustellen, zum ersten Male deutlich auf die Ordensangehörigkeit seiner Gegner hingewiesen. Wenn seine ketzerische Hartnäckigkeit mit der Herausgabe neuer Schriften noch nach der Zitation begründet werde, obwohl er doch schon seit dem Datum des Monitoriums, abgesehen von den schon vorher vollendeten *Resolutiones* nichts mehr habe drucken lassen, so ersehe er daraus, wie sehr seine volkstümliche Verteidigung, der Sermon von Ablass und Gnade, „gewissen Kutten“ mißfallen habe; und wenn er gar die durch den Erlaß der Zitation bewiesene Güte des Papstes mißbraucht haben solle, was schon durch die Zeitverhältnisse widerlegt werde, so müsse das auf die Einflüsterungen einer dieser „albernen deutschen Elstern“ zurückgehen, die sich über seine zuversichtliche Haltung geärgert hätten³.

1) Enders I, 224, 50f. 350f. Köstlin-Kawerau I, 187f.

2) Vgl. die auf kurfürstlichen Befehl wegen des scharfen Ausfalls gegen den supponierten Fälscher geschwärzte Stelle in Weim. Ausg. IX, 205, zu der „Postilla“ der „Acta Augustana“ gehörig (a. a. O. II, 25).

3) Weim. Ausg. II, 25, 16ff. Opp. var. arg. II, 358. Der Ausdruck „*insulsus aliquis leucocorax in Germania*“ ist eine Anspielung auf die schwarzweiße Ordenstracht der Dominikaner.

Es muß also auch diese dritte und folgenschwerste Denunziation auf die von Rab und Tetzl beeinflussten Predigermönche ihres Bezirks zurückgeführt werden. Die von ihnen redigierten Thesen waren, wie auch Spalatin wohl bekannt war, den beiden päpstlichen Legaten in Augsburg übergeben und von ihnen alsbald nach Rom geschickt worden¹; in dem Schreiben des Kaisers ließ ihn nun Kajetan darauf hinweisen, daß Luther „in seinen Ablassthesen und in seinen Predigten über die Ablässe wie über die Kraft des apostolischen Bannes sehr viele verdammliche und ketzerische Lehren aufgestellt habe, die soeben (nunc) durch den magister sacri palatii gebührend gerügt worden seien“², wofür letztere Bemerkung sich jedoch nur auf die in Silvesters Dialogus beurteilten Ablassthesen beziehen konnte. Denn in dem Breve vom 23. August wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das neue Belastungsmaterial erst kürzlich (nuper) nach Erlaß der Zitation zur Kenntnis des Papstes gelangt sei. Dieser sei tief entrüstet darüber, daß Martinus, seine Güte mißbrauchend, immer übermütiger geworden sei und neue Bosheiten den alten hinzufüge, indem er hartnäckig in seiner Ketzerei beharre: denn er habe „nonnullas alias conclusiones ac famosos libellos similiter“ veröffentlicht (publicavit), in denen einige weitere ketzerische und irrige Lehren enthalten seien³. Endlich wird im Eingange des Breve „Cum nuper“ vom 11. September auf die dem Legaten unter dem 23. August erteilte Kommission mit Ausdrücken zurückverwiesen, die sich in ihrem ersten Teil aus keiner der gedruckten Schriften Luthers oder aus seiner Predigtweise rechtfertigen lassen: Lotter sei „propter eius in Nos et Apostolicam sedem maledicta et haeretica scripta“ ein notorischer Ketzer geworden und auf Grund reichlichen Materials (ex abundantia) für einen solchen erklärt worden⁴: diese „Schmähungen gegen den Papst und die Kurie“ konnte

1) Enders I, 233, 47 ff.

2) Opp. var. arg. II, 349.

3) Weim. Ausg. II, 23, 19 ff. Opp. var. arg. II, 355.

4) Fontana, Theatrum Dominic. p. 346.

man nur in dem Machwerk der Denunzianten, besonders aber in dem Epigramm gefunden haben.

Man kann es nun sehr wohl verstehen, daß Leo X. sich durch den Widerstand des Kurfürsten von Sachsen gegen den Kreuzzugsablaß und jenes „bitterböse Epigramm“ um so tiefer gekränkt fühlte, als er in Kajetans Instruktion dem deutschen Volke alle erdenklichen Bürgschaften dafür gegeben zu haben glaubte, daß er die dringliche Angelegenheit „optima fide“ betreibe: „auch dem Geringsten“ sollte die bestimmungsgemäße Verwendung der Gelder zur Kenntnis kommen¹. Es muß dabei anerkannt werden, daß der Papst die Gefahr nicht überschätzt hatte, und daß seine in letzter Stunde ergangene Mahnung zum mindesten die Erhaltung der beiden zunächst bedrohten Bollwerke der Christenheit, Belgrad und Rhodus, bewirkt und damit weiteres unabweisbares Unheil verhütet haben würde. Man kann es auch vom kirchlichen Standpunkte durchaus gerechtfertigt finden, wenn der Papst sein beschleunigtes Vorgehen nicht sowohl mit der unerwartet angebotenen Beihilfe des Kaisers zur Ausrottung der Ketzerei, sondern mit dem Hinweis auf seine Hirtenpflicht begründete, „den erwähnten Ausschreitungen entgegenzutreten, damit diese Pest sich nicht derartig verschlimmere, daß sie die Seelen des einfachen Volkes vergifte“², denn diese Worte beziehen sich auch auf die Wirkung der Ablassthesen, ja auf die gesamte öffentliche Tätigkeit Luthers. Aber daß ihnen die aus der Predigt über den Bann aufgegriffenen Sätze gleichgestellt und ebenfalls als eine von Luther durch den Druck verbreitete „Schmähschrift“³ charakterisiert werden, ist wohl nicht auf eine berechnete Bosheit der Kurialen, sondern auf einen tückischen Kunstgriff der Dominikaner zurückzuführen, die das kleine von ihnen hergestellte Pamphlet wahrscheinlich auf einem Blatte abgedruckt hatten, wie dies bei Disputationsthesen

1) Forschungen S. 117.

2) Weim. Ausg. II, 23, 22 ff. Opp. var. arg. II, 355, und 24, 6 f. bzw. 356: ut celerius et facilius morbus huiusmodi exterminetur ...

3) Die Anwendung des Plurals ist wohl nur eine durch den juristischen Formalismus verschuldete Flüchtigkeit.

üblich war, um sich die Verbreitung in reichsständischen und römischen Kreisen zu erleichtern und Luthers Verwegenheit um so gefährlicher erscheinen zu lassen. Wenn sie sich dabei der Dienste des Bischofs von Brandenburg bedient haben sollten, so kam ihnen ja bei diesem Prälaten sein eigenes schlechtes Gewissen sowie der Umstand zu Hilfe, daß dieser von der Absicht Luthers, über den Bann auch noch zu disputieren, Kenntnis erhalten hatte.

Das juristische Moment nun, das die Kurie bei diesem unvorhergesehenen Zwischenfall veranlafte, von dem „ordo solemnus procedendi“ eiligst zu dem summarischen Verfahren überzugehen, war die Feststellung der Notorietät, die dem Richter gestattet, von einem Beweis über den Tatbestand des Vergehens und die Schuld des Angeklagten abzusehen; es erübrigt dann nur noch, ihn vorzuladen, um ihn anzuhören, ob er etwa widerrufen wolle, und ihm das Urteil zu verkünden. Das Breve vom 23. August spricht davon, daß die Sache bei dem Richter „(apud nos) tum ex fama tum ex facti permanentia notoria et inexcusabilis“¹ sei, womit man die drei von den Kanonisten unterschiedenen Arten des Notorium zusammengefaßt zu haben scheint: Luthers Vergehen ist erwiesen „per evidentiam“, durch die satksam bezeugte „fama publica“ und den Wortlaut seiner Schriften, so daß es durch keine Ausrede (tergiversatione) aus der Welt geschafft oder seines strafbaren Charakters entkleidet werden kann; da seinen Druckwerken eine dauernde Wirkung beiwohnt, die sich jederzeit der Kenntnisnahme darbietet, konnte auch von dem „notorium facti permanentis“, und da das Material dem Gericht ausreichend beglaubigt zu sein schien, auch von dem „notorium iudici“ gesprochen werden². Da nun bei Notorietät keine weitere Beweisführung nötig, auch keine Verteidigung oder Appellation zulässig ist, so war Luthers Prozeß damit spruchreif geworden. In formaler Hinsicht war es ganz zutreffend, wenn die juristischen Sachverständigen in der nächsten Umgebung des Papstes,

1) Weim. Ausg. II, 13, 28 f. Opp. var. arg. II, 355.

2) Vgl. aufser K. Müller a. a. O. S. 63 f. die Übersicht bei Wetzer u. Welte IX, 537 ff.

also aufer Ghinucci wohl auch Pucci und Accolti, erklärten, wie der Vizekanzler am 7. Oktober an den Legaten Kajetan schrieb, daß in notorischen und offenkundigen Fällen keine weitere Förmlichkeit oder Zitation vonnöten sei¹. Überhaupt aber war ja seit 1485 das päpstliche Kammergericht befugt, von vornherein das summarische Verfahren ohne alle Bürgschaften des ordentlichen Prozesses einzuschlagen, so daß also auch die Art der Notorietät hier nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen konnte. Wenn diese sonderbaren, mit dem versifizierten Anhang versehenen Thesen gedruckt vorlagen, so mochte man sich ohne weiteres auch in diesem Falle des *notorium facti permanentis* versichert halten; jedenfalls fand man durch die wohlbekanntesten Gewährsmänner mindestens das *notorium ex fama* hinlänglich festgestellt, um die einzige Vorbedingung des Breve vom 18. August 1485 für erfüllt zu halten und somit — *sola facti veritate inspecta* — die Urteilsfällung durch den Papst vorzubereiten.

Damit wurde dem Angeklagten zugleich die Verteidigung gegen die jüngste Beschuldigung abgeschnitten. Obwohl er nun nicht ahnen konnte, welche schwerwiegenden Folgen sich in Rom an diese letzte Denunziation schon angeknüpft hatten, was ihm auch später nach Einsichtnahme in das Breve vom 23. August nicht völlig klar geworden ist, so beeilte er sich doch auf die erste Nachricht hin von der verhängnisvollen Wirkung der Fälschung in den Kreisen der Reichsstände, die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt seiner Predigt aufzuklären. Daß ihm die Kunde nicht durch Spalatin zugegangen war, ersieht man daraus, daß er diesem gegenüber noch am 21. August nichts von seiner Absicht erwähnte; inzwischen aber hatte der Kurfürst von jenem uns unbekanntem Korrespondenten Luthers dessen Absicht erfahren² und liefs ihn nun in der Besorgnis, daß er nur noch Öl ins

1) Forschungen S. 61.

2) Dies zur Behebung der bei Enders I, 222, Note 1 und in der Einleitung der Weim. Ausg. I, 635 f. noch verbleibenden Bedenken. Hier wird übrigens das Machwerk der Gegner als ein „Auszug“ bezeichnet, was zum mindesten mißverständlich ist.

Feuer gießen und ihm die schon erbetenen Schritte gegen die Zitation nach Rom erschweren werde, durch Spalatin von der Veröffentlichung der Schrift abmahnen. Indessen dieser Brief kam zu spät: wie Luther am 31. August meldete, war der Sermon nun schon erschienen; doch betonte der Verfasser mit vollem Recht, daß er ihn mit solcher Zurückhaltung und auf Grund so zuverlässiger Zeugnisse der Wahrheit geschrieben habe, daß man des besten Eindrucks auch bei den kirchlichen Machthabern sich versichert halten dürfe, da er ohne Schmeichelei, aber mit allem Nachdruck die berechtigte Strafgewalt der Kirche verteidigt, ja verherrlicht habe. Er habe nichts gelehrt, was jene nicht selbst zu lehren pflegten¹. Nun gab sich zwar Luther einer Täuschung hin, wenn er meinte, seine Lehre von der unsichtbaren Kirche, aus deren geistlicher Gemeinschaft jenes äußere Zuchtmittel nicht auszuschließen vermöge, dem nur irdische, keine jenseitigen Folgen beizumessen seien, könne die Billigung des Papstes und der maßgebenden Vertreter der katholischen Kirchenlehre finden; immerhin lieferte er mit seiner Arbeit den unwidersprechlichen Beweis dafür, daß jene von übelwollenden Zuhörern — *a linguis tertiis*², wie er im Titel sagte — arg entstellte Predigt keineswegs den ruchlosen Charakter getragen haben konnte, den man ihr beizulegen bemüht gewesen war.

Dabei bestritt Luther gar nicht, die weltbekannten „Vexationen“ der kirchlichen Beamten gerügt zu haben, was vermutlich in jenen „conclusiones“ der Gegner als Hauptinhalt der Predigt hingestellt worden war; er beklagte sich Staupitz gegenüber nur, daß diese von den Wittenberger Kollegen durchaus gebilligten Beschwerden über den maßlosen Mißbrauch des Bannes zu höchst ungeistlichen Zwecken von den Dominikanern im einzelnen wie im ganzen tendenziös ausgenutzt und gröblich entstellt worden seien³.

1) Enders I, 220, 4 ff.

2) Ausdruck der *Vulgata* in Jes. Sir. 26, 16: *lingua tertia multos commovit etc.* Gleichbedeutend mit „*lingua nequam*“ (v. 23); Luther selbst übersetzte später: die Ohrenbläser und falsche böse Mäuler ...

3) Enders I, 224, 40 ff.

In der Einleitung spricht er sein Erstaunen darüber aus, wie seine Worte schon in der zweiten Hand sich in so viele Ketzereien hätten umwandeln können. Wenn er nun auch bereit ist, im Gehorsam gegen die kirchlichen Oberen, die ihm immer noch Christi Willen vertreten, sein Lehramt aufzugeben — diese nächste Folge der Zitation sieht er jetzt schon als unvermeidlich an, da er zum Widerruf weniger als je geneigt ist —, so will er sich doch wenigstens gegen diese elenden Gegner verteidigen, die mit überscharfem Gedächtnis und boshafter Auslegungskunst eine Predigt zu beurteilen unternahmen, die er beinahe schon vergessen habe. Er bringe daher sein Werk vor die Öffentlichkeit, soweit ihm die Erinnerung geblieben sei, indem er weniger den Wortlaut als die Gedanken darlege, um zu beweisen, daß die vorgetragenen Lehren bei ihm selbst keine Reue, bei dem frommen Zuhörer keinen Anstoß erregt hätten; Gott möge seinen Gegnern zu der Einsicht verhelfen, wie übel sie mit ihrer „Umschreibung oder Fälschung (paraphrasi aut pseudophrasi)“ getan hätten¹.

Infolge der knappen Fassung des Schriftchens konnte Luther bei den Angriffen auf die Übergriffe und Mißbräuche der bischöflichen und päpstlichen Beamten nicht länger verweilen — die einzelnen Anlässe zu ihren Plackereien waren ja auch sattsam bekannt —, doch übergang er sie keineswegs², vielmehr zeigt sich, daß er es weniger auf diese Plackereien selbst abgesehen hatte, als auf ihre furchtbaren Folgen, die in steter Lebensgefahr für die Organe der Kirche und in entsetzlicher Verrohung und zahllosen verbrecheri-

1) Weim. Ausg. I, 638. Opp. var. arg. II, 306.

2) Zu Köstlin I, 196. Vgl. XXXII, 415. In der späteren Disputation in den Thesen 10 u. 12 behandelt. Weim. Ausg. IX, 311. Hier stellt Luther neben seiner Beschwerde über das leichtfertige „Fulminieren“ wegen materieller Interessen der Bischöfe die positive Forderung auf, daß geistliche Richter zwar gehalten seien, dem Kläger nachdrücklich zu seinem Rechte zu verhelfen, aber daß darüber die Pflicht gehe, ihn zuvor zur Beachtung des göttlichen Gebots der Nächstenliebe anzuleiten. — Koffmane weist in der Einleitung zutreffend darauf hin, daß diese Thesen keinesfalls mit den in Augsburg gegen Luther verwerteten Sätzen aus seiner Predigt identisch sein können.

schen Ausschreitungen der irreführten Laienwelt bestanden. Den Bann, der „eine fromme und mütterliche Zuchtrute der Kirche“ sei, mit der sie den Leib und die leiblichen Güter heimsuche, um unser Seelenheil zu fördern, den wir daher mit Freude, Geduld und Ehrfurcht tragen müßten, habe man den Laien verhaßt und verächtlich gemacht, so daß sie in dem Wahne, dadurch den ewigen Höllenstrafen preisgegeben zu werden¹, „die Offiziale erwürgen, die Notarien und Nuntien² erschlagen, ertränken, einkertern und andere abscheuliche Untaten verüben; Gott lasse das aber zu, damit die, welche seine Heilslehre dem Volke vorenthielten, um ihre Gewaltherrschaft durch den falschen Schrecken der Menschen desto sicherer zu begründen, schließlichselbst das Los der Tyrannen erlitten“³. Diese Beobachtung Luthers läßt sich nun in überraschender Weise aus den Konsistorialakten belegen, die allein aus den Jahren 1517 bis 1520 zahlreiche Beispiele besonders aus den romanischen Ländern für die blutige Vergewaltigung päpstlicher Sendboten darbieten⁴, so daß Luther gerade für diese Gruppe der ihm

1) Auch die spätere Disputation Luthers „de excommunicatione“ gipfelte in den beiden Sätzen: *excommunicationes pontificis non ponunt hominem extra gratiam* (1) *nec extra participationem bonorum Christi ecclesiae* (2). A. a. O. S. 310.

2) In Unkenntnis der Verhältnisse will K. J. A. Kahnis (Deutsche Reformation. Leipzig 1872. I, 218 Anm. 2) lesen: „notarii et nuntii“, denn diese seien „die Subjekte, die Schergen des Bannes“, nicht Objekte. Er übersetzt daher diese Stelle im Texte: „Wenn das freilich die Offizialen, Notare und Nuntien wüßten, würden sie die Menschen nicht zu Tode geißeln, ertränken, einsperren, wodurch sie die Menschen zur Verzweiflung bringen; mögen aber diese Diener der Gewalt sündigen oder nicht, erkenne der, den der Bann trifft, in ihm die Rute seiner Mutter, der Kirche.“ Köstlin, der von „Ausfällen auf die Tyrannei päpstlicher Kommissare“ (I, 196) redet, scheint sich diese Auffassung angeeignet zu haben; Luther hatte ursprünglich nur die Organe der einheimischen bischöflichen Verwaltung aufs Korn genommen.

3) Weim. Ausg. I, 640, 30 ff. 641, 9 ff. Opp. var. arg. II, 309 f.

4) Einige werden Forschungen S. 35—37 u. 71 mitgeteilt. Dabei sind Attentate auf bischöfliche Beamte in Rom nur selten anhängig gemacht, sondern von den territorialen Gewalten geahndet — oder auch ignoriert worden.

zugeschriebenen Äußerungen den Wahrheitsbeweis auf Grund des *notorium iudici* hätte antreten können.

Außer dem Urteil vom 23. August beriefen sich auf diese Feststellung der Notorietät auch die Requisitionsmandate vom 11. bis 24. Oktober 1518¹, mit denen Miltitz die Verhaftung und Abführung Luthers bewirken sollte. Hier wurde mit einer Schärfe des Ausdrucks, wie sie erst von Aleander im Wormser Edikt, kaum aber von der Kurie selbst in den Bullen vom 15. Juni 1520 und 3. Januar 1521 wieder gebraucht wurde, festgestellt, daß der Satan diesen *filium perditionis* angestiftet habe, dem christlichen Volke zu predigen, „*quae non solum notissimam haeresim sapiunt, sed gravi sunt animadversione digna*“². Damit nun das allzu leichtgläubige Volk nicht auf den Weg der Ketzerei gelockt werde, müßten diese Irrlehren unterdrückt und die Verwegenheit Luthers bestraft werden³; und die Erinnerung an die Bekämpfung der husitischen Ketzerei durch die Vorfahren des Kurfürsten als „*haeresis acerrimi propugnatores*“ läßt keinen Zweifel darüber, daß der Tod auf dem Scheiterhaufen als einzig angemessene Bestrafung des Häretikers beschlossen war und ernstlich vorbereitet werden sollte. Während nun in den an den Kurfürsten und seine Räte gerichteten Breven dieses Urteil in erster Linie als eine Folge der in den Schriften Luthers zum Ablafsstreit vertretenen Irrlehren erscheint, wird in dem Schreiben an Amtmann und Rat von Wittenberg besonders auf die Tätigkeit Luthers als Prediger Bezug ge-

1) ZKG. XXV, 284 f. Forschungen S. 61 f.

2) So in dem Schreiben an den Kurfürsten; in denen an den Rat von Wittenberg, an den Kanzler Pfeffinger, an D. Grofs und an Spalatin lautet die Formel: *quam detestabilis sit unius Sathanae filii M. Lotter nimia temeritas, quae et notissimam haeresim sapit etc.* Cyprian II, 73 f. 83. 99. Opp. var. arg. II, 447. 449.

3) Die Formel: „*ut Martini temeritas comprimatur et error heu nimium gravis . . . tollatur*“ (Cyprian p. 83. 92. Opp. v. a. l. c.) wird in dem Schreiben an den Kurfürsten durch die üblichen Bilder vom rädigen Schafe und dem im Acker des Herrn sich breitmachenden Unkraut ausgeschmückt (p. 74), im Schreiben an den Rat von Wittenberg wird ebenfalls von der notwendigen Ausrottung dieses „*lolium et zizania*“ gesprochen (p. 99); ebenso Opp. v. a. l. c.

nommen: der Papst habe „multorum literis ac fama“ erfahren, was dieser „Sohn der Verdammnis auf Eingebung des Satans, dieses schrecklichsten Feindes der Seelen, über den Papst und den heiligen Stuhl nicht sowohl predigend als vielmehr verleumdend (non praedicando, sed maledicendo) öffentlich zu verkünden sich nicht schäme“. Auch diese Wendung legt also Zeugnis dafür ab, daß es gerade die durch die Dominikaner entstellten und auf Umwegen zur Kenntnis des Papstes gebrachten Sätze aus der Predigt über den Bann waren, die diese jähe Wendung in Luthers Prozeß begründen helfen mußten: denn in den im Kampfe gegen Tetzels veröffentlichten Schriften ließen sich „Schmähungen“ des Papstes, wie sie hier angedeutet werden, nicht nachweisen.

Endlich ist auch in dem auf Grund gleichzeitiger päpstlicher Weisung erlassenen Haftbefehle des Generalvikars Gabriele della Volta vom 25. August die gleiche Steigerung der Vorwürfe gegen Luther zu erkennen. Nachdem sich dieser die früheren Ermahnungen und die Vorladung nach Rom durch Lehren und Predigten zugezogen habe, die ihn als ganz verworfenen Häretiker und Schismatiker kennzeichneten, habe er dann, „in sua haeresi occaecatus“, gewagt „contra summum Dominum Nostrum insanire et superbe insurgere“¹. Auch hier wurde somit als stärkster Beweis für die rebellische und unverbesserliche Haltung Luthers ein „frecher und wütender“ Angriff auf die Person des Papstes ins Treffen geführt.

10. Das summarische Verfahren.

Für die übereilte Ausnutzung dieses zum mindesten höchst verdächtigen Materials, die u. a. zur sofortigen Fällung eines Kontumazialurteils führte, ist der Auditor nicht verantwortlich zu machen, dem ja die Übersicht über die politische Lage in Augsburg fehlte und auf den sich auch die Einflußnahme der Dominikaner nicht in erster Linie erstreckte. Er gehorchte nur einer Weisung des Papstes, als er den nächsten gerichtlichen Akt vollzog, der einer beschleunigten Urteilsfällung vorausgehen mußte und demnach auch im Breve

1) ZKG. II, 477. XXXII, 605 und „Nachtrag“.

vom 23. August erwähnt wird: auf Grund der gerichtskundig gewordenen neuen „Thesen und Schmähschriften“, deren Inhalt „unentschuldigbar (inexcusabilis)“ ist, so daß eine Verteidigung nicht zugelassen werden kann, ist Luther „für einen Ketzer erklärt“ worden¹. Während diese Urkunde dabei nur von dem Auditor spricht, verweist der Papst in dem Breve vom 11. September darauf zurück, daß er jenen Auftrag zur Verhaftung Luthers erteilt habe, als dieser „notorius haereticus erat et . . . per camerae apostolicae generalem auditorem instante procuratore fiscali declaratus fuerat“². Es ist also auch diesmal Mario de Perusco in seiner Eigenschaft als promotor fiscalis in Tätigkeit getreten, worauf Ghinucci auf Grund des neuen Belastungsmaterials jene Erklärung abgab, die u. a. auch zur Folge hatte, daß der Verkehr mit dem „haereticus declaratus“ kontagios wurde³: demgemäß wurde denn auch im Breve vom 23. August angeordnet, daß, falls Luther nicht erscheine, er und seine Anhänger von allen Christgläubigen als „Ketzer, Gebannte und Verfluchte zu meiden“ seien, was der Legat alsbald öffentlich kundzutun habe.

Mit dieser „sententia declaratoria de commisso crimine“ war in Luthers Falle die Tätigkeit des Kammergerichts abgeschlossen: die Akten, d. h. die beiden von Ghinucci erlassenen Verfügungen, wurden als spruchreif dem Richter vorgelegt, und damit ging auch die kanzleimäßige Erledigung der demnächst zu ergreifenden Mafsregeln an das Kabinett des Papstes über, der bei dem hochpolitischen Charakter der Angelegenheit einen seiner beiden Geheimsekretäre, und zwar diesmal den auch theologisch gebildeten, priesterlich strengen Bischof von Carpentras, Jacopo Sadoletto⁴, mit der Abfassung

1) Weim. Ausg. II, 23, 29 f.

2) Forschungen S. 57.

3) Vgl. Karlstadts Conclusiones apologeticae 369—375. Loescher II, 101. Oben XXXII, 441, Anm. 4.

4) Vgl. die ausgezeichnete Charakteristik bei Pastor IV, 1, 434 ff. 58. An Vielseitigkeit der wissenschaftlichen Bildung wie sittlicher Tiefe einem genußfreudigen Weltkind wie Bembo weit überlegen, hatte er sich u. a. auch gegen die Häufung der Ablässe erklärt (a. a. O. S. 235).

der beiden wichtigsten Breven betraute, in denen der höchste Richter selbst sich an den Legaten in Deutschland und an den Kurfürsten von Sachsen wandte.

Die in dem ersteren Breve „Postquam ad aures“ zunächst verfügte Vorladung Luthers nach Augsburg ist nun, wie schon treffend bemerkt wurde¹, nicht identisch mit dem Luther schon eingehändigten „monitorium“, sondern bezweckt einfach die Verhaftung: der Legat soll ihn „unter Anrufung des weltlichen Armes zum persönlichen Erscheinen zwingen“² und, „wenn er in seine Gewalt gebracht sei, in sicherem Gewahrsam“, also in Kerkerhaft und gefesselt halten, bis ihm ein schriftlicher Befehl des Papstes zu Händen komme, daß Luther „den Papst und dem apostolischen Stuhle vorgeführt werde“.

Es handelt sich also um eine Vorsichtsmaßregel, durch die der Richter behufs beschleunigter Urteilsfällung und nachfolgenden Strafvollzugs sich der Person des Angeklagten zu versichern suchte. Der Zweck der Verhaftung wird auch in dem Breve vom 11. September („ut M.^{um} Lotter . . . capi faceres“) dahin erläutert, daß Luther vor dem Legaten oder, wenn er vor dem Papste erscheinen wolle, vor diesem zu erklären habe, ob er widerrufen wolle („si super his se excusare . . . vellet“³). Bei Verweigerung des Widerrufs oder bei Nichterscheinen war das Urteil des Papstes schon gefällt und in dem Breve vom 23. August schon ausführlich mit allen seinen Folgen für Luther selbst wie für seinen fürstlichen Beschützer umschrieben.

Zu demselben Zweck, der Sicherung schleuniger Urteils-

Seit der Thronbesteigung Leos X. als „secretarius domesticus“ und Hausprälat in dessen Diensten, am 24. April 1517 mit jenem reichen südfranzösischen Bistum in der päpstlichen Grafschaft Venaissin ausgestattet, hat er gerade die wichtigsten päpstlichen Kundgebungen in Luthers Sache, so das Breve vom 29. März 1519, die Breven an Karl V. und an Erasmus vom 18. bzw. 16. Januar 1520 (Bal. an. Mon. ref. Luth. nr. 13. 53) verfaßt.

1) K. Müller a. a. O. S. 64—66.

2) Weim. Ausg. II, 23, 30 ff. Opp. var. arg. II, 355: ad personam liter coram te comparendum, invocato etc., cogas atque compellas . . .

3) Forschungen S. 57.

verkündung und -vollstreckung ergingen unter demselben Datum des 23. August einmal der Befehl an den stellvertretenden General des Augustinerordens, Luther, der als Häretiker und Schismatiker anzusehen sei, durch einen Provinzial in Deutschland verhaften und einkerkern zu lassen; beigefügt war ein Breve mit der Befugnis, alle Orte und Personen, die sich der Ausführung dieses Befehls widersetzen würden, mit Bann und Interdikt zu belegen¹; sodann wurde ein in drohender Sprache gehaltenes Breve an den Beschützer Luthers gerichtet, das Kajetan ihm überreichen sollte: der Kurfürst sollte auf dessen „Requisition“ den schon nach Rom vorgeladenen „Sohn der Bosheit“² an den Legaten ausliefern, damit er „in die Gewalt und vor das Gericht des heiligen Stuhles abgeführt werden könne“³. Dabei wurde er ohne Umschweife für das bisherige rebellische Verhalten Luthers verantwortlich gemacht, denn es sei nicht anzunehmen, daß ein vom Glauben abirrender, oder richtiger gegen ihn wie ein Hund anbellender Mensch seiner Frechheit und Ruchlosigkeit so keck die Zügel schießen lassen könne, wenn er sich nicht auf die Gunst und den Schutz seines Fürsten verliefse. Zugleich wurden ihm auch die Folgen zur Last gelegt, wenn nämlich bei fortgesetzter Begünstigung Luthers durch das ernestinische Fürstenhaus die verderblichste Ketzerei in der Kirche Gottes zum Ausbruch komme.

Das Schreiben ist also das wichtigste von jenen „*mandata requisitionis et hortationes*“, wie sie auch der Legat nach Vorschrift des Breve „*Postquam ad aures*“ an alle richten sollte, die sich der Beratung, Unterstützung oder Aufnahme Luthers und seiner Anhänger schuldig machen würden und die außer mit den gewöhnlichen bürgerlichen Folgen

1) Forschungen S. 53 ff.

2) Opp. var. arg. II, 353: „*iniquitatis filium*“, eine Umschreibung des „*haereticus declaratus*“.

3) Die im Konzept ursprünglich enthaltene Fassung, Luther dem „Gericht“ des Legaten zuzuführen, wurde verbessert, da ja im Breve „*Postquam ad aures*“ Kajetan noch nicht als Richter delegiert wurde und eine bloße Beurlaubung Luthers nach Augsburg den Absichten der Kurie keineswegs genügt hätte.

des Bannes, mit Rechtsunfähigkeit und Verlust des kirchlichen Begräbnisses, auch mit Entziehung aller Pfründen und geistlichen wie weltlichen Lehen bedroht wurden: und damit über die Tragweite dieses Schrittes kein Zweifel aufkomme, sollte innerhalb der Laienwelt nur der Kaiser selbst ausgenommen sein ¹.

Abgesehen von dem Verdrufs, den die Vereitelung des Kreuzzugsablasses durch Friedrich dem Papste bereitet hatte und dem er in zwei leidenschaftlich gehaltenen Breven an die beiden Legaten (vom 22. und 23. August) Luft machte ², erklärt sich die durch den herkömmlichen Stil nur wenig verhüllte Schroffheit dieses Schreibens durch die üblen Erfahrungen, welche die Kurie bis jetzt schon mit dem Beschützer Luthers gemacht hatte. Gleichwohl war schon in dem Breve an Kajetan die Absicht angekündigt worden, es neben dem Stab Wehe gleichzeitig auch mit dem Stabe Sanft noch einmal zu versuchen ³, und schon in dem Konsistorium vom 3. September, also noch ehe man in Rom von den Verhandlungen zwischen Kajetan und Friedrich Kenntnis hatte, kündigte der Papst seine Absicht an, die Goldene Rose „aus bestimmten Gründen“ diesmal dem „erlauchten Kurfürsten von Sachsen“ zu übersenden, d. h. die Auslieferung Luthers an den Legaten durch die wertvollen Ablassbullen für das Allerheiligenstift zu erkaufen ⁴.

1) Weim. Ausg. II, 24, 25 ff.

2) Es waren arbeitreiche Tage für die Umgebung Leos X., da derartige politische Kundgebungen nicht von den gewöhnlichen Sekretären entworfen wurden. Besonders der Kardinal Lorenzo Pucci pflegte dann in die Bresche zu treten, da er ein Meister des kurialen Stils war und sich nach Aleanders Zeugnis gern und mit verblüffender Gewandtheit als Abreviator betätigte. Am Tage der Ausfertigung der Urkunden gönnte sich der Papst die Genugtuung, in einem Konsistorium die Annahme des von ihm vorgeschlagenen fünfjährigen Waffenstillstandes durch Spanien als einen Triumph seiner europäischen Politik den Kardinälen zu verkündigen. Forschungen S. 126.

3) Weim. Ausg. II, 24, 33 ff. ZKG. XXV, 276 Anm. 2. 279 f. Forschungen S. 56.

4) ZKG. XXXI, 398 f. Ursprünglich sollte nämlich Miltitz so zeitig abgefertigt werden — schon am 10. September war er reisefertig —, daß die Übergabe der päpstlichen Gnadenerweise an den Kurfürsten in

Die Schwierigkeiten, mit denen man sich bisher bei der Beurteilung der päpstlichen Sentenz vom 23. August abgemüht hat, ergaben sich zum Teil daraus, daß man die offizielle Grundlage, auf der sich die Besprechung Kajetans mit Luther vollzog, nicht kannte¹. Durch das Breve „Cum

ehrevollster, also auch weit mehr verpflichtender Form noch auf dem Reichstage durch den Legaten erfolgen konnte. Zu diesem Auftrag ist der in ganz untergeordneter Stellung an der Kurie lebende Junker — ein beschäftigungsloser Notar und bloßer Titular-Kammerjunkler — auch nicht mit Titel und Fakultäten eines „nuntius et commissarius“ ausgerüstet worden, was erst infolge der Abmachungen zwischen Kajetan und dem Kurfürsten beschlossen wurde, die eine Entsendung Miltitzens an den sächsischen Hof nötig machten. Vgl. Kalkoff, Die Miltitzade. Eine kritische Nachlese z. G. des Ablafsstreites. Leipzig 1911, S. 6 ff. Meine Deutung des in verstümmelter Form überlieferten Datums des Breves vom 11. Sept. wird bestätigt durch die plötzliche Verschiebung der Abreise des Papstes nach Toskana, die eigentlich am 11. erfolgen sollte. A. a. O. S. 7 Anm. 2.

1) K. Müller, dessen scharfsinnige Erörterungen daher von dem letzten Absatz S. 68 an notwendig an einigen Stellen fehlgehen mußten, konnte aus der Erwähnung „eines andern Breves“ in der von Kajetan selbst verfaßten Dekretale vom 9. Nov. 1518 eben nur erschließen, daß dieser mit der Prüfung der Lehre Luthers über den Ablafs betraut worden sei (S. 70). Vgl. dazu die treffenden Ausführungen S. 74 f. Dabei muß jedoch hervorgehoben werden, daß auch hier Kajetan durch sein Selbstbewußtsein als Gelehrter, das hier den wohlthuenden Eindruck der Gewissenhaftigkeit macht, sich zu einer eigenmächtigen Auslegung seiner Vollmacht hat verleiten lassen. Er behauptet, der Papst habe ihm „den Auftrag erteilt (commisimus), mit apostolischer Autorität das zu approbieren, was an Luthers Lehren der Billigung würdig sei, das minder Richtige aber zu verwerfen trotz der Versicherung, daß er bereit sei, der Lehre der Römischen Kirche zu folgen“ (Opp. var. arg. II, p. 430). Das aber wäre ein ganz unkanonisches Verfahren der Lehre eines erklärten Ketzers gegenüber gewesen, die immer als Ganzes zu verdammen ist, wie denn auch später Luthers Schriften ohne Ausnahme der Vernichtung preisgegeben wurden. Auch die auf die weitere Öffentlichkeit berechnete Ablehnung der Protestatio, mit der Luther seine Resolutiones gedeckt zu haben glaubte, hätte der Legat, streng genommen, sich ersparen können. Das Breve vom 11. Sept. spricht kurz und bündig nur von Absolution oder Verdammung, die „causa audita examinata“ vorzunehmen sei. — K. Müllers teilweise zutreffende Vermutung beruht endlich auf einer falschen Auslegung der betr. Stelle. Der Papst spricht im Eingang der Bulle nur von einem früheren Breve, und der Aus-

nuper“ vom 11. September war der Legat tatsächlich als Richter delegiert worden mit dem Auftrage, Luther „sorgfältig zu verhören, und dann, je nachdem er es als recht befinden werde, zur Freisprechung oder Verurteilung zu schreiten“. Dabei enthält diese Instruktion für den Legaten, durch die der Abschluß des summarischen Verfahrens hinausgeschoben wurde, auch gewisse Milderungen in der Form, durch die jedoch die grundsätzliche Stellungnahme des Papstes gegenüber Luthers Vergehen nicht berührt wurde. Zunächst ist nicht mehr von einer Verhaftung Luthers behufs Vorführung vor dem Legaten die Rede, sondern Kajetan soll ihn nach Augsburg bescheiden lassen („*coram te accersiri facias*“), wobei die inzwischen von Kajetan mit dem Kurfürsten persönlich getroffene Vereinbarung natürlich unerwähnt gelassen wird. Dafs Kajetan beauftragt wird, Luthers Sache eingehend zu prüfen und erst nach Anhörung des Angeklagten, doch unter Vermeidung jeder Disputation zu entscheiden, bedeutete auch keine Annäherung an die von Luther und seinem Beschützer erhobene Forderung einer unparteiischen Prüfung seiner Sache durch sachverständige Richter im Heimatlande des Beklagten, sondern das auch nach Feststellung des Notoriums bei Vorführung des Beschuldigten noch anzustellende Verhör, dessen Zweck nur sein konnte festzustellen, ob dieser etwa noch in letzter Stunde zum Widerruf sich bereit zeige. Dementsprechend wurden jetzt dem Legaten die Bedingungen genau bezeichnet, unter denen er Luther, wenn sich ergebe, dafs dieser im Irrtum befangen gewesen sei und nun sich unterwerfen wolle,

druck „*aliis nostris literis*“ wird gebraucht im Gegensatz zu der neuen Erklärung vom 9. November; die nächsten Worte über die „*singularis doctrina et in rebus agendis experientia*“ des Legaten sind buchstäblich gerade dem Breve vom 23. August entnommen (Weim. Ausg. II, 23, 24 f.), in dem allerdings von einer vorzunehmenden Prüfung der Lehre Luthers nicht die Rede ist, sondern nur von dem Auftrage, bei etwaiger Sinnesänderung Luthers dessen Widerruf entgegenzunehmen. Kajetan hat nun aber den Inhalt der beiden Breven zusammengezogen, jedoch ohne etwas von dem Vorhandensein der zweiten Urkunde zu verraten, die ja allerdings geeignet war, die Folgerichtigkeit der kurialen Entscheidung in einem bedenklichen Lichte erscheinen zu lassen.

absolvieren und „in Ruf und Ehren wieder einsetzen“ dürfe. Während nämlich im Breve vom 23. August nur andeutungsweise von den „signa poenitentiae“ gesprochen wurde, die als Voraussetzung der Wiederaufnahme in den Schofs der Kirche zu gelten hätten, wurde jetzt ausdrücklich verlangt, daß Luther „seine Ketzereien öffentlich bekennen und öffentlich abschwören“ sowie die entsprechende „heilsame Buße“ auf sich nehmen müsse, die ja wohl zum mindesten in lebenslänglicher Einschließung in einem Klosterkerker bestanden haben würde. Wenn also Kajetan in seinem Schreiben an den Kurfürsten vom 25. Oktober berichtet, wie er Luther ermahnt habe, in sich zu gehen und auch künftig auf sein „Gespei“ nicht wieder zurückzukommen ¹, so handelte er zwar gemäß seiner Vereinbarung mit Friedrich, nach der er Luther nur „väterlich“ ermahnen, nicht aber zum Widerruf nötigen durfte, nicht aber im Sinne seiner Instruktion, von der er nur den einen wesentlichen Punkt hervorhob, daß Luther Bürgschaft dafür geben müsse, sich der weiteren öffentlichen Vertretung seiner Lehre zu enthalten. Auch er aber machte bei dem Versprechen, daß er dann Luthers Sache „beilegen“ werde („componerem“), Voraussetzungen, die ihrer Wirkung nach einem Widerruf gleichkamen. Die Kurie aber würde dann schon dafür gesorgt haben, daß es bei solcher „stillen Beilegung“ der Sache ² nicht sein Bewenden hatte.

Die scheinbare Abmilderung der summarischen Verfügung vom 23. August erklärt sich aber, wie vor allem das Zugeständnis der Delegation des in Deutschland weilenden Legaten, aus der veränderten politischen Lage: seit der Eröffnung der reichsständischen Verhandlungen hatte sich trotz der leidenschaftlichen Beschwerde der Stände über den dreisten Pfründenschacher des Nuntius Caracciolo, trotz der eindrucksvollen Beschwerdeschrift des Lütticher Klerus über die kurialen Pfründenjäger gezeigt, daß schliesslich doch wohl eine Türkensteuer zu erlangen sein werde ³. Gerade der Be-

1) Enders I, 269, 20 ff.

2) Zu K. Müller S. 69.

3) Daher konnte Miltitz am 10. September an Spalatin die eilige

schützer Luthers erwies sich in dieser Frage als ein weitblickender, vaterländisch gesinnter Staatsmann, der die Notwendigkeit der vom Papste vorgeschlagenen Abwehrmafsregeln anerkannte und nachmals als der einzige von allen deutschen Fürsten seine Landstände zu der in Augsburg ausbedungenen Bewilligung der Steuer veranlafste¹. So schritt denn die Kurie zu einer nachträglichen Korrektur an dem Inhalt des Breve „Postquam ad aures“ um so unbedenklicher, als man ja nicht ahnen konnte, dafs dieses geheime Aktenstück aus der Kanzlei des Legaten in die Hände Luthers und — nur auf diesem Wege — auch auf die Nachwelt kommen würde. Der Papst sollte also an Kajetan verfügt haben, dafs er zwar Luther gefangen nehmen lassen, dann aber ihn „ermahnen“ sollte, „er wolle doch sich wegen seiner ketzerischen Lehren entschuldigen“ und zu diesem Zwecke vor dem Papste erscheinen, der „bereit sei, ihn sogar unter Gewährung freien Geleits gütig anzuhören (etiam sibi praestita securitate benigne audire)“². Derartige Künste erklären sich nun ungezwungen aus dem im damaligen diplomatischen Verkehr sehr geläufigen Unterschied zwischen geheimen und ostensibeln Instruktionen. Das Breve vom 11. September mußte Kajetan dem Kurfürsten vorlegen, um ihm zu beweisen, dafs er zu der von ihm erbetenen Vernehmung Luthers nunmehr befugt sei und dafs auch im Falle der Verweigerung des Widerrufs der von dem Legaten zugesagten Rückkehr Luthers nach Wittenberg kein ausdrückliches Verbot des Papstes im Wege stehe. Denn wenn auch Friedrich von den scharfen Mafsregeln der summarischen

Botschaft richten, dafs ihm der Papst soeben die Goldene Rose und die Ablafsbulen zur Überbringung an den Kurfürsten übergeben habe; infolge der von Luther in Augsburg bewiesenen Hartnäckigkeit wurden diese Gnadenbeweise wieder zurückbehalten. In der Sache des Türkenzuges sollte auch Miltitz noch dem Kurfürsten die Wünsche des Papstes ans Herz legen (Breve vom 14. Oktober), weil die endgültige Entscheidung ja erst auf dem nächsten Reichstage im Frühjahr 1519 fallen sollte. Cyprian II, 53f. 72f.

1) Vgl. meine Untersuchungen in ZKG. XXVII, 326ff. QF. X, 226ff. und Depeschen Aleanders S. 218 Anm. 2.

2) Forschungen S. 57.

Sentenz keine Kenntnis haben konnte¹, so war ihm doch aus dem an ihn selbst gerichteten Breve vom 23. August bekannt, daß man schlechthin die Auslieferung Luthers nach Rom gefordert hatte. Durch die Fiktion aber, daß der Papst damals schon den Legaten angewiesen habe, Luther nur zu „ermahnen“ und ihm seinerseits auch schon einmal freies Geleit angeboten habe, um ihn mit väterlicher Güte anzuhören, wurde dem Kurfürsten die nötige Sicherheit für die päpstliche Genehmigung jenes Paktes gewährt und zugleich die Würde des höchsten Richters gewahrt, der sich nun durchaus nicht in Widerspruch mit seiner ersten Anordnung gesetzt zu haben schien².

Solange man diese Voraussetzungen, unter denen Luthers Erscheinen in Augsburg sich vollzog, nicht kannte, mußte man endlich den Eindruck empfangen, als ob die Bestimmungen des Breve „Postquam ad aures“ sich diesem Falle

1) Offiziell jedenfalls nicht; aber das Aktenstück scheint den kur-sächsischen Räten überhaupt erst später in die Hände gefallen zu sein, da sie es Luther erst auf der Rückkehr von Augsburg zustellten.

2) Später (Juli 1520) suchte die Kurie die Härte des summarischen Verfahrens von 1518 zu verwischen; die Behauptung der Bulle Exsurge, daß der Papst Luther sogar das Reisegeld zur Ableistung des Widerrufs in Rom angeboten habe, kann sich auch auf das Breve vom 29. März 1519 beziehen (ZKG. XXV, 407—409); von dem Verfahren des Jahres 1518 aber entwirft der Papst in einem Breve an Herzog Georg von Sachsen (F. Gef's, Briefe u. Akten z. Kirchenpolitik Georgs I., S. 127) folgende Schilderung, die offenbar auf das Breve vom 11. September Bezug nimmt, seine Tendenz aber ganz erheblich entstellt: „nachdem Luther gewisse Lehrsätze (conclusiones) aufgestellt habe, die von allen Theologen verworfen worden seien, habe der Papst ihn gütig (benigne), aber vergeblich ermahnt, ut ad nos sub salvo conductu veniret et dictas conclusiones coram nobis astantibus aliis et theologis sustentaret vel eas, si a dictis theologis convictus fuisset, retractare ac respiscere vellet; leider habe Luther es vorgezogen, bei seiner falschen und verdammlichen Meinung zu beharren“. Einmal wird hier also der förmliche Ausdruck „freies Geleit“ gebraucht, den man 1518 vermieden hatte, und dann wird mit unerhörter Schamlosigkeit behauptet, man habe Luther damals die Möglichkeit geboten, seine Ansichten vor einem theologischen Ausschuss zu verteidigen, und ihm noch die Wahl gelassen, sie festzuhalten oder zurückzunehmen, falls er widerlegt werden sollte!

gegenüber als unzutreffend und unzulänglich erwiesen hätten. Der doppelte Widerspruch, daß Luther freiwillig sich stellte, ohne daß er die Absicht hatte zu widerrufen¹, daß er dann auch wirklich nicht widerrief und dennoch ungekränkt von dannen ziehen konnte, war zur Tatsache geworden; der Legat sei damit in eine peinliche Lage versetzt worden². Zwar der Versuchung, Luther zu verhaften, sei er durch das ihm gewährte kaiserliche Geleit überhoben worden, aber „der zweite Teil seines Auftrags und seiner Vollmacht sei hinfällig geworden“, da er ja Luther gewaltsam nur verfolgen durfte, wenn dieser nach Augsburg zu kommen verweigerte, denn er sei „nur für den Fall zum Richter bestellt gewesen, dessen Eintritt Luther durch sein Erscheinen gerade verhindert hat“. Demnach hätten „dem Buchstaben nach“ nicht einmal die Vorführungsbefehle an geistliche und weltliche Obrigkeiten erlassen werden können, und der Legat mußte sich am 25. Oktober damit begnügen, den Kurfürsten „nur ganz kurz zu bitten“, Luther nach Rom zu schicken oder wenigstens des Landes zu verweisen. Da dieser es verweigerte, „war Kajetans Mission endgültig gescheitert“.

Aber die Erwägungen, von denen die regierenden Personen bei jenem Haupttakt des summarischen Verfahrens sich leiten ließen, entsprachen durchaus der Lage, wie sie nach Eingang der Sendung vom 5. August in Rom aufgefaßt werden mußte. Zunächst war, nachdem Luther im Vorverfahren sich wiederholt den Einwirkungen der Kurie und seiner Ordensoberen gegenüber widerspenstig gezeigt und den Schutz eines weltlichen Machthabers angerufen hatte, als der wahrscheinlichste Fall anzunehmen, daß er auch der Zitation nicht Folge leisten werde. Daher wurde in erster Linie angeordnet, daß der Legat sofort die Beihilfe des weltlichen Armes, vor allem des damals so willfähigen Kaisers, aber auch die aller weltlichen und geistlichen Fürsten, Städte und sonstiger Reichsstände anzurufen habe, um den

1) Dieser Fall wird von Pastor (IV, 1, 252) in das Breve hineingetragen.

2) K. Müller a. a. O. S. 70 ff.: „Es war eine Eventualität eingetreten, die nicht vorgesehen war.“

erklärten Ketzler zum Erscheinen in Augsburg zu zwingen¹ und ihn in die Gewalt des päpstlichen Kommissars zu bringen. Dafs Luther einem in irgendeiner Form ausgeübten Druck nachgebend ohne förmliche Verhaftung sich dem Legaten stellen würde, um dann doch nicht zu widerrufen², erschien nach seinem bisherigen Verhalten ganz ausgeschlossen; ebenso wie es nach dem Erbieten des Kaisers zu alsbaldiger Verhängung der Reichsacht undenkbar erschien, dafs Luther nach freiwilligem oder halb erzwungenem Erscheinen nicht verhaftet³ und so lange eingekerkert werden könnte, bis der Papst für seine Verbringung nach Rom nähere Bestimmungen getroffen haben würde⁴. Gerade dem Kaiser mißtraute Friedrich auch dann noch, als er Luther durch die Zusage des Legaten und ihre stillschweigende Billigung durch den Papst von dieser Seite her hinlänglich gesichert wufste — die Ohnmacht des mittellosen Legaten in der Reichsstadt nicht zu vergessen —, da dem Kurfürsten ja die kaiserliche Denunziation vom 5. August ebenfalls in die Hände gefallen war⁵. Aber auch im Kabinett Maximilians I. war inzwischen der Wind umgeschlagen und die „kaiserlichen Räte“, d. h. der Kardinal Lang bewilligte den kurfürstlichen Räten noch

1) Weim. Ausg. II, 23, 30ff.: cogas atque compellas et, eo in potestate tua redacto, . . .

2) Auch K. Müller hat S. 61 diese Möglichkeit bei seiner Analyse des Breves angeführt.

3) K. Müller hat S. 61 Anm. 2 zwar das Breve dahin richtig ausgelegt, der Fall, dafs Luther erschiene, aber wegen Widerstandes der Fürsten nicht verhaftet werden könne, sei nicht vorgesehen, ohne freilich den Grund dafür aufzusuchen; aber auch der Fall, dafs Luther sich stellte, um sich dann von Kajetan verhaften zu lassen, wurde nicht vorausgesetzt.

4) Weim. Ausg. II, 23, 35: donec a nobis aliud habueris in mandatis . . .

5) Forschungen S. 155 Anm. 1. Zu K. Müller S. 70: Kajetan habe die Verhaftung deshalb nicht gewagt, weil er Luther durch das Geleit der kaiserlichen Räte gedeckt wufste. Aber in der von ihm angezogenen Stelle (Enders I, 269, 1 ff.) beschwert sich Kajetan bei dem Kurfürsten gerade darüber, dafs er seinem eigenen Versprechen nicht getraut und sich ganz überflüssigerweise noch an die kaiserlichen Räte gewandt habe.

in letzter Stunde einen kaiserlichen Geleitsbrief, und zwar mit Vorwissen Kajetans. Es geschah in Würdigung der reichspolitischen Stellung des Kurfürsten, der als Führer der ständischen Opposition zwar die Türkensteuer grundsätzlich zugestanden, aber durch den Vorbehalt endgültiger Bewilligung erst auf dem nächsten Reichstage nach Befragung der Landstände sich das letzte entscheidende Wort vorbehalten hatte; überdies beanspruchte er auch in der Frage der Königswahl die größte Rücksichtnahme. So konnte Luther mit voller Sicherheit nach Augsburg gehen, obwohl er weniger als je an Widerruf dachte.

Die Kurie aber konnte Mitte August als zweiten allenfalls denkbaren Fall nur annehmen, daß Luther angesichts des furchtbaren Ernstes seiner Lage sich immerhin zum Widerruf entschließen (*ad cor reversus*) und „um für seine Verwegenheit Verzeihung zu erbitten, freiwillig (*sponte*) mit allen Zeichen reuiger Unterwerfung vor dem Legaten erscheinen“ könne¹, der ihn dann, natürlich unter den vom Papste als dem eigentlichen Richter festzusetzenden Bedingungen, wieder in den Schoß der Kirche aufnehmen sollte, von der er ja als erklärter Ketzer auch ohne formelle Verhängung des Bannes durch *excommunicatio latae sententiae* schon ausgeschlossen war.

Das wahrscheinlichste blieb aber immer, daß er, jeden Gedanken an Widerruf verwerfend, sich nicht einfinden und daß bei seiner notorischen Begünstigung durch den Kurfürsten auch die Verhaftung von vornherein aussichtslos sein werde; dieser Fall wurde also in der päpstlichen Entscheidung vom 23. August mit derartigem Nachdruck ins Auge gefaßt, daß seine Behandlung unter Anführung aller nach dem kanonischen Recht sich ergebenden Folgen den Hauptinhalt des Breves ausmacht. „Wenn Luther aber in seiner Hartnäckigkeit verharrend und der weltlichen Macht“, d. h. den Mafsregeln zu seiner Verhaftung, „Hohn sprechend nicht in die Gewalt des Legaten zu bringen ist“, soll der Legat ihn und seine Anhänger — die Dominikaner hatten

1) Breve vom 23. August. Weim. Ausg. II, 23, 36 ff.

also auch Karlstadt und vielleicht noch einige andere Wittenberger Professoren als der Ketzerei verdächtig ins Auge gefaßt¹, vor allem aber waren sie entschlossen, gegen den Kurfürsten selbst vorzugehen — für gebannte und verfluchte Häretiker erklären und die Verhaftung Luthers mit allen dem geistlichen Schwert zu Gebote stehenden Zwangsmaßregeln gegen geistliche und weltliche Obrigkeiten durchzusetzen suchen². Es war dies das abschließende päpstliche Urteil für den Fall der „contumacia“ des Beklagten, der bei notorischer Ketzerei, wenn er nach vorschriftsmäßiger Vorladung zu erscheinen sich weigert, ohne weiteres als „impoenitens haereticus“ zu verurteilen und dem weltlichen Arm zu gebührender Bestrafung zu übergeben ist³.

Der Erlaß einer besonderen Bannbulle war dabei nicht nötig: der Legat hatte nur bei der Abfassung seiner „mandata requisitionis“ den betreffenden Abschnitt des Breves einzurücken und das erste dieser „Edikte“ an den Kaiser selbst zu richten, der ja voraussichtlich ohne weiteres die Achtserklärung würde folgen lassen, zumal er in diesem Punkte nicht wie sein Nachfolger durch Bedingungen der Wahlkapitulation beschränkt war. Auch der formelle Abschluß des Prozesses war also aller Voraussicht nach mit dem päpstlichen Urteil vom 23. August schon gegeben.

Als man dann mit der Delegation Kajetans als Richter

1) Auch der schon 1520 verstorbene Ästicampian hatte während seiner Lehrtätigkeit in Köln mit Hochstraten in Fehde gelegen.

2) Weim. Ausg. II, 23, 39 ff.: *si vero in pertinacia sua perseverans et brachium seculare contemnens in potestatem tuam non venerit ...* Das oben angedeutete Mißverständnis (K. Müller S. 61 Anm. 2. Pastor S. 252) ist zum guten Teil darauf zurückzuführen, daß man in dem Vordersatz zwei Fälle vorgesehen annahm, die statt des „et“ durch ein „vel“ verbunden sein mußten; unter „venire“ verstand man die mehr oder weniger freiwillige Reise Luthers nach Augsburg: so wurde denn auch der Fall aus dem Breve herausgelesen, daß Luther sich vor dem Legaten stellte, dann aber doch nicht widerriefe und nun verhaftet werden mußte und könnte.

3) So völlig zutreffend K. Müller S. 67f. über die Folgen der contumacia bei notorischer Ketzerei auf Grund bes. einer Bestimmung des Konzils von Verona (1184), c. 9 X de haeret. V 7.

einer ganz absonderlichen Lage Rechnung zu tragen suchte, erfuhr das summarische Urteil in contumaciam¹ damit doch keine grundsätzliche Änderung. Denn soweit Luthers kirchliches Verhalten dazu den Anlaß geboten hatte, waren ja die juristischen Voraussetzungen trotz seines Erscheinens vor dem Legaten nur schärfer hervorgetreten: an seiner notorischen Ketzerei hatte er festgehalten, was die Veröffentlichung seiner Antwort auf die Schrift des Prierias wie der gedruckte Sermo de virtute excommunicationis hinlänglich bewiesen. Ebenso war die Auflehnung gegen die päpstliche Autorität durch die Schwierigkeiten, die er und sein Beschützer der Zitation entgegengestellt hatten, nur um so anstößiger geworden: sein Erscheinen in Augsburg schien nur der Öffentlichkeit gegenüber einen Verzicht auf seine strafwürdige Hartnäckigkeit bedeuten zu sollen, da er ja gerade noch innerhalb der bis zum 7. Oktober laufenden Frist² sich gestellt hatte. Gleichwohl mußte in dem Breve vom 11. September die Möglichkeit vorgesehen werden, daß er der Fortdauer seiner „pertinacia“ ungeachtet, unter dem Gewicht der von der ersten theologischen Autorität seiner Zeit an ihn gerichteten „Ermahnungen“ sich eines Besseren besinnen werde,

1) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens i. J. 1520 suchte man einerseits diese mit der dritten Denunziation der Dominikaner einsetzende Phase zu vertuschen, andererseits aber doch an der Notorietät der Ketzerei Luthers festzuhalten, die man jedoch nun in der Bulle Exsurge (Opp. var. arg. IV, 289sq.) mit der nach der Vorladung von 1518 und dem Verhör vor Kajetan bewiesenen contumacia, der Gleichgültigkeit gegen die über ein Jahr getragenen Zensuren und der verpönten Appellation an ein Konzil begründete. Obwohl nun ohne weitere Vorladung zur Verurteilung geschritten werden könne, wird aus päpstlicher Gnade das gewöhnliche Verfahren gegen Ketzerei innegehalten, also Luther unter Gewährung einer Frist noch einmal zur Leistung des Widerrufs ermahnt und vorgeladen und somit von der Notorietät kein Gebrauch gemacht (K. Müller a. a. O. S. 80—82, wo jedoch die an die Erzählung Sarpis geknüpften Folgerungen S. 80f. abzulehnen sind. Offenbar waren auch an der Kurie nur wenige in die Vorgänge des Jahres 1518 eingeweiht). Da man nun i. J. 1520 zum ordo solemnus zurückkehrte, nachdem das summarische Verfahren schon völlig abgeschlossen war, muß man juristisch von einem neuen, zweiten Prozeß reden.

2) Weim. Ausg. II, 25, 35 ff.

eine Annahme, in der sich das gelehrte Selbstbewußtsein Kajetans schwer getäuscht haben sollte. Aber damit trat auch das Kontumazialurteil vom 23. August ipso facto wieder in Kraft, nur daß es jetzt, eben um den Fernerstehenden formell verständlich zu werden, von dem Legaten ausgesprochen werden sollte und daß man, um diesem Spruche die Sanktionierung durch den höchsten Richter nicht fehlen zu lassen, gleichzeitig eine förmliche Bannbulle ausfertigte, die durch Miltitz nach Augsburg übermittelt wurde. Ihre Rechtskraft konnte durch Luthers unzulässige Appellationen nicht aufgehoben werden¹. Einstweilen zeigte Kajetan am 25. Oktober dem Kurfürsten an, daß er nach Recht und Gesetz wie auf Grund ihrer Vereinbarung verpflichtet sei, den halsstarrigen Ketzer nunmehr auszuliefern oder wenigstens, was der Wirkung nach auf dasselbe hinauslief, des Landes zu verweisen und auf seine weitere Begünstigung zu verzichten.

Der Kurfürst hat demgegenüber in der ruhigen, selbstgewissen Haltung, die ihm sein fürstliches Machtbewußtsein und seine staatsmännische Erfahrung verliehen, den seinem Professor schon bei der Ladung nach Heidelberg zugesagten Schutz gegen widerrechtliche Gewalt auch ferner ausgeübt. Wie er es verschmäht hatte, die Zitation Luthers nach Rom mit den in der kanonistischen Praxis wohl gängigen Ausflüchten einer Verweigerung des Geleits oder einer Scheinverhaftung zu durchkreuzen, und trotz Luthers Beklommenheit² kaltblütig den rechten Augenblick abgewartet hatte,

1) Wie von K. Müller selbst S. 64 festgestellt wird. Durch den Rechtsirrtum Luthers, auf dem seine erste Appellation beruht (S. 72 f.), wurde daran nichts geändert. Die Anspielung Kajetans dem Kurfürsten gegenüber (Enders I, 271, 104 f.), „dieser pestilenzialische Handel könne nicht mehr lange währen, nam Romae prosequentur causam“, bedeutet demnach nicht, „daß der Prozess an der Kurie weitergehe“, sondern daß der förmliche Abschluß bevorstehe und man dann auch gegen den Kurfürsten vorgehen werde.

2) In seiner Untersuchung über „Luthers Rückkehr von der Wartburg“ betont v. Bezold gegenüber O. Waltz, daß diese Ratschläge von Luthers „Freunden“ ausgegangen waren (ZKG. XX, 190), also wohl in erster Linie von Juristen, wie etwa dem vorsichtigen

um sich mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit für den Bedrängten einzusetzen, so beschränkte er sich auch nach Luthers Rückkehr aus Augsburg zunächst darauf, einen unbesonnenen Schritt seines Schützlings zu verhüten. Er war durch seinen aus Augsburg, wo er Luther vor dem Legaten zur Seite gestanden hatte, heimgekehrten Rat Philipp von Feilitzsch¹ von Luthers unpraktischem Plane nach Paris zu gehen verständigt worden und hat ihm nun sofort — vorsichtshalber durch mündliche Eröffnungen Spalatin's² — von diesem Schritte abgeraten und ihm empfohlen, zunächst das Urteil und die Requisition des Legaten sowie die danach zu fassenden Entschliessungen seines Landesherrn abzuwarten. Nur der hochherzigen Denkungsart Luthers, der bei der nun bald zu erwartenden Verkündigung des Bannfluchs seinen Fürsten und dessen Land, die Stadt und Universität Wittenberg nicht den schwersten Gefahren aussetzen wollte, ist es zuzuschreiben, daß der Kurfürst sich „anfangs“ mit einer scheinbaren Entfernung Luthers „zufrieden geben“ wollte. Doch hat er in seinem Entschlusse, an dem Luther zugesagten Schutze festzuhalten, nie geschwankt³ und ist durch das

Dr. W. Reifsenbusch, dem Kanzler der Universität. Immerhin hat sie sich Luther so weit angeeignet, daß er sie durch Spalatin dem Kurfürsten unterbreiten liefs.

1) Enders I, 314, 10. 241, 67. Friedrich an Herzog Georg, Alenburg, d. 31. Okt.: Philipp v. F. sei aus Augsburg zu ihm zurückgekehrt und habe ihm den Reichstagsabschied mitgebracht; zugleich gibt er seiner Sorge um die Beschaffung der Türkensteuer Ausdruck, über die er seine Landstände bald darauf in Jena einen für den Papst sehr bedeutsamen Beschluß fassen liefs. F. A. v. Langenn, Herzogin Sidonie; Mitt. d. Sächs. Altertumsvereins I, 110.

2) Die bisherige Unklarheit über die Maßregeln des Kurfürsten in jenen kritischen Wochen ist nicht zum kleinsten Teil auf die völlig unbegründete Ansetzung dieser Zusammenkunft von Lichtenburg auf Ende November zurückzuführen, während sie schon unmittelbar nach Luthers Rückkehr nach Wittenberg (31. Okt.), etwa am 6. November stattgefunden hat und eigentlich schon am 4. in Eilenburg vor sich gehen sollte. (ZKG. XVII, 330f. zu Forschungen S. 166f.)

3) Selbst die vorsichtig unklare Fassung, die v. Bezold a. a. O. unter Hinweis auf Th. Kolde, Luther I, 184. 380 gewählt hat — „in der Tat schein vorübergehend die Stimmung am Hofe sich der Ent-

Schreiben des Legaten, dessen Zumutungen er mit seiner Ehre für unvereinbar hielt, in dieser seiner Haltung nur bestärkt worden.

Mittlerweile hielt es der Legat von seinem Standpunkte als maßgebender Kenner der von Luther vor aller Welt schwer angefochtenen Ablasslehre aus für angezeigt, die Grundlagen dieser Lehre, wie er sie schon alsbald nach Kenntnisnahme der Wittenberger Thesen entwickelt hatte, in knappster Form und für alle Zukunft geschützt durch den Nimbus einer ex cathedra ergangenen Kundgebung des Statthalters Christi, festzustellen. Bei der Veröffentlichung dieser dogmatischen Rechtfertigung des Verdammungsurteils, der die Bannbulle auf dem Fusse folgen sollte, traf er zugleich Anstalten dafür, daß seinen Ordensgenossen, die den Kampf gegen den häretischen Augustiner, den Verächter der aristotelisch-thomistischen Weisheit, eröffnet hatten, das letzte Wort verblieb. Er stellte ihnen die neue Ablassdekretale in einer gleichzeitig mit dem lateinischen Text in Wien gedruckten Übersetzung zur Verfügung, auf deren Titelblatt schon die

fernung Luthers zugeneigt zu haben, die einer Preisgabe gleichgekommen wäre. Aber nach kurzem Zaudern wies Friedrich die ... Zumutungen des Legaten ... zurück“ —, ist abzulehnen. Das Zaudern würde immerhin anderthalb Monate gedauert haben, doch ist die Verspätung der formellen Entscheidung dem Legaten gegenüber, die ja (abweichend von der bisherigen Datierung des kurfürstlichen Schreibens vom 8. Dezember) sogar noch um zehn Tage später erfolgte, aus äußeren Umständen zu erklären. Ganz unzulässig aber ist es, jetzt noch von einem „ängstlichen alten Herrn“ zu reden, „der noch im November 1518 erstlich erwogen habe, Luther aus seinen Diensten zu entlassen“ und „sich so gern schmiegte und drückte und soviel litt, um nur Frieden zu haben“ ... So H. Boehmer (Luther im Lichte der neueren Forschung. 2. Aufl. Leipzig 1910, S. 77 f.), der aus der Improvisation A. Schultes, in der das Neue nicht richtig und das Richtige nicht neu ist, auch den „spanischen Augustiner Johannes“ (S. 79 f.) übernommen, aber die Rolle des völlig willenslosen, gebrochenen Kardinals Riario bei Aufstellung des von mir nachgewiesenen päpstlichen Ultimatus vom 20. Mai 1520 gründlich mißverstanden hat, da er ihn zum Führer einer Friedenspartei an der Kurie macht, auf die auch Leo X. trotz abweichender Überzeugung Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt habe (S. 81); der Inhalt der betreffenden Schreiben ist jedoch alles andere als eine Kundgebung der Versöhnlichkeit oder auch nur der Milde.

Anweisung für die entsprechende Handhabung dieser Waffe auf der Kanzel wie im Beichtstuhl gegeben war¹: man werde aus der Bulle erkennen, daß gewisse Predigten über die Ablässe (der Sermon von Ablass und Gnade), die samt ihrer theologischen Begründung (den nunmehr im Druck erschienenen Resolutiones) dem Volke aufgedrängt würden, weder die Stärke des Eisens noch die Größe und Schwere der Berge² hätten, da sie infolge der Erkenntnis der Wahrheit so recht leichtfertig zerfließen und zu Kot werden und nichts weiter zurücklassen als den faulen Gestank einer Grauen erregenden Ketzerei: es war das in nuce der Inhalt einer Predigt, wie sie sich der ehemalige General etwa bei der demnächstigen Verbrennung Luthers von einem Priester und Inquisitor seines Ordens gehalten dachte.

Am 28. Dezember erschien der päpstliche Kommissar Karl von Miltitz, ausgerüstet „mit gegen siebzig apostolischen Breven in Sachen Luthers“ beim Kurfürsten von Sachsen, „um jenen mit dem Bannfluch (anathema) zu unterdrücken oder, wie die Mehrzahl vermutete, ihn nach Rom zu führen. Er brachte zugleich die Nachricht von der Verleihung der Goldenen Rose“³; doch wurde dieser Preis für die Auslieferung Luthers noch zurückgehalten. Da nun der Nuntius schon vorher durch den kursächsischen Kanzler Pfeffinger davon verständigt worden war, daß an die Preisgebung Luthers durch den Kurfürsten nicht zu denken sei, so begann er, von Eitelkeit und Selbstsucht verblendet, jene Verhandlungen, deren Eigenmächtigkeit und Unverbindlichkeit von Luther selbst klar erkannt und scharf gekennzeichnet wurde. Und so hat auch Spalatin den Miltitz erteilten amt-

1) Vgl. meine Untersuchung im ARG. IX über „die von Kajetan verfaßte Ablassdekretale“.

2) Anspielung auf Luthers Worte in der „Freiheit des Sermons“ (Weim. Ausg. I, 392, 12 ff.) gegen Tetzl, den „Ketzlermeister, der sich verdünke Eisen zu fressen und Felsen zu zerreißen“. XXXII, 22 f. 595.

3) Spalatin's Chronik bei J. B. Mencken, Script. rer. Germ. I, 593 sq. Vgl. den volkstümlich derben Ausdruck schlichter Überzeugungstreue in Friedrich's Schreiben an Herzog Georg vom 29. Dezember. Miltitziade S. 14 f.

lichen Auftrag völlig zutreffend umschrieben, an dem der Legat mit Entschlossenheit, Klugheit und Würde festgehalten hat¹. Aber der Tod des Kaisers, die Treue des Kurfürsten und die politische Spielwut des Papstes vereitelten seine auf Vollziehung des Urteils von 1518 gerichteten Bemühungen.

So ergab sich für die ganze Periode des Ablassstreites das Bild einer planmäßigen und rücksichtslosen Verfolgung des Irrlehrers durch den Predigerorden, vom Tage des Thesenanschlags an bis zu seiner und seines fürstlichen Beschützers Verdammung durch die Bulle „Decet Romanum“. Es waren an ihr alle Stufen des Ordens beteiligt, vom einfachen Konventualen bis zum Generalmagister, vom volkstümlichen Ablassprediger bis zum führenden Gelehrten der thomistischen Schule, mit der dieser Mönchsverband sich wissenschaftlich identifiziert hatte. Der literarisch dilettierende Hofdominikaner und der vornehme Diplomat stellten sich neben dem Palasttheologen in den Dienst des päpstlichen Absolutismus, den der Orden zum leitenden Grundsatz seiner Kirchenpolitik erhoben hatte. Auf dem zunächst beteiligten Provinzialkapitel wie auf der Generalversammlung, in den Ratsstuben geistlicher Fürstentümer wie in den Vorzimmern des Papstes wurden die Waffen zur Unterdrückung der sofort zur Ketzerei gestempelten augustinisch-humanistischen Tendenzen geschmiedet. Die Kanzel wurde zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung ebenso ausgiebig benutzt wie die Presse, die förmliche akademische Disputation wie die Agitation in gelehrten Kreisen. Bei der ersten Gelegenheit wurde die höchste Reichsgewalt durch den Hinweis auf die Bedrohung ihrer materiellen Interessen mobil gemacht und jedes Mittel versucht, dem von langer Hand vorbereiteten Bannfluch eine schleunige Vollstreckung zu sichern. List und Gewalt, Lockungen und Drohungen wurden reichlich angewandt und auch gemeine Spionage nicht verschmäht, um die sofort als kirchliche Machtfrage dargestellte Streitigkeit zwischen dem Ablasskrämer

1) Vgl. ZKG. XXXII, 23 f.

und dem Theologen im Sinne des Ordens zum Austrag zu bringen.

Die Rivalität zweier gelehrter Richtungen, die von den beiden Bettelorden vertreten wurden, verschmolz sofort mit dem schon vorher zu offenem Kampfe ausgearteten Gegensatz zwischen scholastisch gebundener und humanistisch freier Forschung, der ebenfalls von den herrschsüchtigen Mönchen als Machtfrage im Bereich des akademischen, literarischen und kirchlichen Lebens aufgefaßt und ausgefochten wurde. Indem sie so dem Wittenberger Professor das Schicksal des Johann Hus zu bereiten suchten, schien sich in Luthers römischem Prozeß der des böhmischen Parteiführers auf dem Konstanzer Konzil zu wiederholen: wie dieser zwar wegen wiklifitischer Irrlehren verklagt und verdammt wurde, während seine Verurteilung tatsächlich ein Akt der Vergeltung für die Vertreibung der deutschen Professoren aus Prag, die Zerstörung der ältesten deutschen Universität war, so wurde Luther zwar auf die Ablassthesen hin beim Papste denunziert; der gegnerische Orden aber verfolgte in ihm vor allem den Feind der thomistischen Theologie, der aristotelischen Philosophie, der scholastischen Methode, den geistigen Führer einer von der Herrschaft der Dominikaner emanzipierten Hochschule, den Jünger einer andern, von der seit Jahren die Rede ging: Erfordia Praga.

Aber gerade diese schonungslose und unversöhnliche Verfolgung sollte nun den zögernden Denker, der sich soeben noch als entschiedenen Gegner der böhmischen Ketzerei bekannt hatte, auf die Bahn des Konstanzer Märtyrers und alsbald weit über einen Johann Hus hinausführen. Vor allem aber war es seit der von den Dominikanern mit aller möglichen Eile betriebenen Prozessierung Luthers entschieden, daß die von ihm noch mehr gehante, als gewollte Reformation der Kirche nur im Gegensatze zu dem von ihnen beherrschten Papsttum gelingen konnte, und so sorgten sie beizeiten dafür, daß der von Luther ihrem Treiben geweisagte Erfolg nicht ausbleiben konnte: das Schisma, die Kirchenspaltung.

Nachtrag.

Zu XXXI, 374 u. XXXII, 58. Dafs der 1519 verstorbene Generalprokurator P. Eustachius von Bologna war, wird bestätigt durch die Biographie, die von seinem Ordensgenossen Leandro Alberti in dem als Antwort auf die bekannte Veröffentlichung der Reuchlinisten gedachten Sammelwerk „De viris illustribus ord. Praed. Bologna 1517“ fol. 140^bsq. bei Aufzählung der berühmten Theologen des Ordens mitgeteilt wird. Die Angaben über die Bekleidung verschiedener Ordensämter als Regens des Studiums von Bologna, als Prior des dortigen wie der Klöster von Pavia und Ferrara sind nach meinen Auszügen aus den Akten der Generalkapitel zu ergänzen; der General Vinzenz Bandello habe ihn zeitweilig als Gehilfen herangezogen. Von seinen Werken werden Traktate de incarnatione verbi, de Beatissima Virgine, de angelis, de trinitate sowie Kommentare zu den Sentenzen des Petrus Lombardus aufgezählt.

Zu XXXI, 394 Anm. 2 ergibt sich, dafs P. Eustachius der unmittelbare Nachfolger Schönbergs war, der also bis 1515 das Amt des Generalprokurators bekleidet hat, denn L. Alberti berichtet, dafs jener „wegen Resignation des Nicolaus Saxo i. J. 1515 von Kajetan zum Prokurator befördert wurde“ (fol. 141^a).

Zu XXXI, 393. Ein Exemplar der höchst seltenen Schrift Schönbergs befindet sich in der Univ.-Bibl. Leipzig (Pr. u. Erb. Lit. 385), 18 Bl. in 8°; 1^a: Orationes, vel potius diuinorum | eloquiorum enodationes facundissi- | me, pregnantissimis sententiis referte, coram. S. d. n. | domino Julio secundo pontifice maximo, totoque car | dinalium cetu, Rome in certis stationibus ec | clesiarum, per Reuerendum et eximium | patrem, nicolaum de Schönbergk | alias de almania nuncupa | tum ordinis predicato | rum, ac tocius eius | dem sacri | ordi | nis, soler- | tissimum genera- | lem procuratorem perorate. Am Schlusse: Impressum Lyptzk per Baccalaureum Vuolfgangum Monacensem Anno etc. 1512. — 1^b u. f.: Consumato, omnis sancte religionis, ordinis diui dominici Et diuinorum eloquiorum claro interpreti, declamatorique facundo, patri Marco de Weida, In cenobio sancti Pauli, ciuitatis Liptzensis Lectori. maiori suo venerando Joannes de Schleynitz ecclesie misnensis Canonicus S. pl. d. — Ex Misna prima octobris Anno domini 1511. Also die Zuschrift des späteren Bischofs Johann VII. von Meissen, der soeben von einer Romreise zurückgekehrt war, an den Dominikaner, in der er diesen bittet, die von ihm mitgebrachten Predigten seines einer alten und berühmten Meißner Familie entstammenden Veters („consobrinus; qui ambo simul ex duarum sicuti vultu ita moribus similibus sororum ac pudicarum matronarum ventribus nati sumus“), des wegen seiner Gelehrsamkeit, Geschäftskunde, Gefälligkeit, Beredsamkeit und anderer Tugenden hochgepriesenen Generalprokurators, zum Druck zu befördern. Es folgt darauf die „Prima oratio stilo mediocri conscripta“, während die folgenden „graviori stilo“ zugewiesen werden; sie sind jedoch keineswegs in einem, wie Buddee a. a. O.

S. 2 den alten Lobrednern des mönchischen Diplomaten nachspricht, „meisterhaft klassischen Ausdruck“, sondern in derselben schwülstigen, mit Anspielungen aus der aristotelischen Dialektik und Ethik, der scholastischen Theologie und antiken Autoren überladenen Sprache gehalten, wie der oben XXXI, S. 412 besprochene Brief Schönbergs. Besonders gekünstelt sind die Eingänge, in denen der Redner die Anrufung der Jungfrau mit einem „Ave Maria“ umständlich motiviert; im ganzen die dem damaligen Geschmack gewiß zusagende, mühsame Leistung eines wissenschaftlich nur rezeptiven und literarisch nicht besonders gewandten, aber zielbewußten und selbstgefälligen Kopfes, der sich für unbequeme und gefährliche Neuerungen völlig unzugänglich erweisen mußte.

Den Titel teilt nach einem Münchener Exemplar auch N. Paulus mit in einer auf der grundlegenden Untersuchung von Falk in den Hist.-pol. Blättern 108, 682 ff. beruhenden Arbeit über „Marcus von Weida“ (Zeitschr. f. kath. Theologie. XXVI. Innsbruck 1902, S. 261 Anm. 2), den Verfasser mehrerer erbaulicher Schriften, eines 1487 dem Kurfürsten Friedrich gewidmeten „Spiegels des ehelichen Ordens“ und einer im Jahre 1502 auf Anregung eines Leipziger Bürgers herausgegebenen Auslegung des Vaterunsers. Dieser „Lesemeister der hl. Schrift und Prediger des Klosters zu S. Paul“ war, vielleicht wegen seines früheren Aufenthalts in dem Kloster von Eger der böhmischen Königstochter und Stammutter des albertinischen Zweiges, der Herzogin Sidonie, näher getreten, in deren Auftrag er 1501 und 1503 den Druck zweier mystischer Schriften besorgte. Ebenso verfuhr Schleinitz, der ihm die „Reden“ Schönbergs nicht „widmete“, sondern sich nur und zwar höchstwahrscheinlich auf Anweisung des Generalprokurators, dem der literarisch bewährte Ordensgenosse wohlbekannt war, an den Leipziger Dominikaner wandte.

Zu XXXII, 9. Der Theologe Gottschalk Rosemund aus Eyndhoven, der 1520 das Rektorat von Löwen bekleidete, war nicht Dominikaner, als welchen ich ihn erst im Personenverzeichnis meiner „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden“ auf Grund einer vereinzelt Notiz nachträglich bezeichnet hatte. Dagegen hat der dortigen theologischen Fakultät noch ein anderer Dominikaner von 1517 bis 1538 angehört, Eustachius de Zichenis (aus Sichem bei Diest; als Familienname wird „van den Rievieren“ oder „a Fine“ angegeben), der schon 1521 in Antwerpen eine „Errorum M. Lutheri brevis confutatio“ erscheinen ließ, eine Verteidigung der Urteile der Löwener und Kölner Fakultäten. Die literarischen Nachweise zu dieser und zwei späteren Schriften gegen Luther und Erasmus, sowie genaue biographische Angaben über diese Löwener Theologen in dem von mir ZKG. XXXIII angezeigten Buche von H. de Jongh, L'ancienne Faculté de Théologie de Louvain. Louvain 1911. Kap. IV; die „Confutatio“ wieder abgedruckt in der Bibl. reform. Neerlandica, edd. S. Cramer et F. Pijper, III, 207—285.

Zu XXXII, 34 f. Die uns fehlende gründliche Darstellung des Bestandes und der Leistungen sowie des Niederganges der deutschen Domi-

nikaner wird auch durch die beiden Hefte der „Qu. u. Forsch. z. G. des Dominikanerordens in D.“, hrsg. v. P. v. Loë u. B. M. Reichert, nicht geliefert. Das reichhaltigere (IV. Statistisches über die Ordensprovinz Saxonia. Leipzig 1910) bringt außer Listen der Konvente, der Provinziale, der Bischöfe und Weihbischöfe an neuem Material nur Urkunden zu den Reformationsversuchen des 15. Jahrhunderts. Lehrreicher für unsere Zwecke ist die Übersicht der Ordensschriftsteller, die indessen für die geistige Produktivität des Ordens kein besonders günstiges Zeugnis ablegt und neben der wertvollen Arbeit von N. Paulus für die Reformationszeit kaum in Betracht kommt. Die dürftigen Bemerkungen über die Auflösung der i. J. 1608 mit der Provinz Teutonia vereinigten sächsischen Provinz (S. 42—44) lassen nur die von mir angedeutete Lücke um so fühlbarer hervortreten. Die nach lokalen Quellen von mir gelegentlich erwähnte Niederlassung der Dominikaner in Wittenberg dürfte nach der Liste der Konvente nur ein Terminhaus gewesen sein, in dem auch die dort studierenden Brüder Unterkunft fanden. — Heft I (Stat. über die Ordensprovinz Teutonia. 1907) bringt in der Hauptsache nur Kataloge der Provinziale, aus denen nur etwa die Angaben über Wahl und Todesjahr (1520) des Eberhard von Kleve (S. 16. 44) zu XXXII, 11 Anm. 2 hervorzuheben wären.

Zu XXXII, 249 ff. Der Nachweis, daß in der ersten erfolgreichen Denunziation der sächsischen Dominikaner, die Anfang Februar 1518 bei der Kurie eingegangen war, Luther mit besonderem Nachdruck eine geringschätzige Beurteilung des Rosenkranzbetens zur Last gelegt wurde, wird verstärkt durch die Beobachtung, daß gerade aus dem Leipziger Paulinerkloster, dem die führenden Männer in dem Streite mit Luther angehörten, kurz zuvor eine stattliche Schrift über diese Gebetsübung und die mit ihr zusammenhängenden Fragen der Bußdisziplin, des Ablasses und seiner Wirkung auch auf die jenseitigen Sündenstrafen hervorgegangen war. Die von N. Paulus a. a. O. S. 255—260 im Auszuge mitgeteilte Schrift des Marcus von Weida, „vollendet zu Leipzig in S. Pauls Kloster am 21. Dezember 1514“ („gedruckt . . . am 10. März 1515“), war als „Spiegel hochloblicher Bruderschaft des Rosenkranzes Mariae“ bestimmt, durch erbauliche Betrachtungen über den „Psalter Mariae“ den religiösen Wert dieser Andachtsübung in das rechte Licht zu setzen, besonders aber durch Anpreisung der „Vorteile dieser Bruderschaft“, die „alle andern übertreffe“, obwohl sie von ihren Mitgliedern wöchentlich nur drei Rosenkränze verlange, für diese vom Dominikanerorden (vgl. XXXII, 30 Anm. 3) eifrig betriebene Organisation zu werben. Während er nun dabei die mittelalterliche Lehre vom Ablass in ihrer Verbindung mit der vom Schatz der Kirche schlecht und recht, auch mit gehöriger Betonung des „vere contritis et confessis“ vorträgt, macht er bei Aufzählung der dem Gebetsverein verliehenen Ablässe doch auch unbedenklich von dem fabelhaften Ablass „von 60 000 Jahren“ Gebrauch, den die Dominikaner erst im Laufe des 16. Jahrhunderts durch eine gefälschte Bulle Innozenz' VIII.

zu stützen für nötig befunden haben. Er beruft sich dabei auf eine Wundergeschichte des Dominikaners Alanus de Rupe (1476 †; vgl. Leandro Alberti l. c. fol. 150^a), während ein Nördlinger Mönch in einem ähnlichen Werke diese Ablässe zu empfehlen ablehnt, um nicht durch solche Spekulation der Brüder die Verdienstlichkeit ihres Gebetes herabzusetzen (Paulus S. 259 f.).

Wenn also der urkundlich nur selten (zuletzt 1514) nachweisbare Lektor der Pauliner Anfang 1518 nicht mehr gelebt haben sollte, so empfanden es doch Tetzl und Rab als Pflicht, diese von einem hervorragenden Mitgliede ihres Konvents mit Vorliebe vertretene Angelegenheit des Gesamtordens nun auch dem unbequemen Augustiner gegenüber ausdrücklich zu verfechten.

Zu XXXII, 234 Anm. 3. Die von G. Kawerau in ZKG. XXXII, 603 ff. mitgeteilten Auszüge aus den „Acta generalatus Aegidii Viterbiensis“ gestatten, den Übergang der Ordensleitung von dem am 1. Juli 1517 zum Kardinal erhobenen Egidio Canisio auf Gabriele della Volta genauer zu umschreiben. Im voraus muß festgestellt werden, daß, obwohl der Generalmagister der Augustiner redend eingeführt wird, diese chronikalischen Notizen nicht von ihm persönlich oder nach seinem Diktat aufgezeichnet worden sind, sondern in der Kanzlei des Ordens, etwa von dem Generalprokurator oder sonst einem Sekretär des Generalats verfaßt worden sind. Denn sie wurden auch nach der Abdankung Egidios und in seiner Abwesenheit fortgeführt und kleine Ungenauigkeiten laufen mit unter, die beweisen, daß der Berichterstatter mit der handelnden Person nicht identisch ist.

Am 2. Juni 1517 wird der Eingang des von Pastor IV, 2, 696 mitgeteilten Breves vom 1. Juli über die Kreierung Canisios vermerkt, in dem Leo X. den neuen Kardinal beauftragte, das Generalat bis zum nächsten Kapitel beizubehalten; die Acta bringen die unbestimmte Wendung: „bis der Papst anderweitig beschliesse“. Es war also doch ein Novum, daß schon am 23. Januar 1518 Gabriel Venetus vom Papste als Generalvikar berufen wurde. Wenn dann Canisio nach dessen Eintreffen in Rom das Generalat am 25. Februar niederlegte (Kawerau S. 605), worauf am folgenden Tage im Konsistorium die Entsendung von Kreuzzugslegaten angekündigt wurde, so scheint der frühere Rücktritt Canisios doch weniger mit der lutherischen Angelegenheit als mit seiner schon zeitig geplanten Entsendung nach Spanien zusammenzuhängen. Doch sollte er, auch nachdem der Vikar die Geschäfte (regimen) übernommen hatte, mit der bisherigen Autorität fungieren, da am 19. Mai — nachdem er am 16. April von Rom abgereist war (Forschungen S. 119. Pastor IV, 1, 162) — dem gesamten Orden seine Befehle als zu pünktlicher Nachahmung verpflichtend bezeichnet wurden; vermutlich geschah dies aus Anlaß seiner Ernennung zum Ordensprotektor.

Zu XXXIII, 32. Da nun der Kardinal erst am 6. Juli 1519, nachdem er bei der Rückkehr aus Spanien in Venedig dem Generalkapitel

beigewohnt hatte, wieder in Rom eintraf, wo die Legaten alsbald nach ihrem Einzug im Konsistorium empfangen zu werden pflegten (Arch. concist. Acta cancell. I, fol. 99^a: „die Mercurii, 6. Juli . . .“), so hat er an dem im August 1518 auf päpstlichen Befehl gegen Luther unternommenen Schritte der Ordensleitung keinen Anteil gehabt.

Der Inhalt der Eintragung vom 28. August stimmt mit dem Erlaß des Generalvikars an den auf dem Provinzialkapitel vom 1. Februar 1518 zum Leiter der sächsischen Konventualen ernannten Gerhard (Hecker) „von Osnabrück“ überein, der aus Cora vom 25. datiert ist; am 28. wurde derselbe wohl durch die Ordenskanzlei in Rom expediert und zwar zugleich mit der auch von Gabriel Venetus erwähnten Zitation Luthers, „der, wenn er nicht freiwillig erscheine“, ganz wie der Papst selbst es am 23. August verfügt hatte, „für exkommuniziert erklärt werde als Empörer gegen den Orden“ — „suae religionis rebellem“, wie es auch in dem Schreiben des Generalvikars heißt — „und gegen den apostolischen Stuhl, weil er über die Gewalt des Papstes, die Ablässe u. a. dogmatisiert habe“. Die Echtheit jenes von Kolde (ZKG. II, 376 ff.) aus deutschen Ordensakten veröffentlichten Schreibens konnte nur angezweifelt werden im Zusammenhang mit den von Ranke und O. Waltz vorgebrachten Bedenken gegen das Breve „Postquam ad aures“; sie war durch die Einordnung beider Stücke in den Gang des Prozesses (Forschungen S. 49. 53 ff.) hinlänglich gesichert; die Eintragung in den Acta generalatus, die vor allem den Befehl zur Verhaftung und Einkerkerung Luthers beiseite läßt, hat also neben dem Schreiben des Generalvikars nur die Bedeutung, Einblick in den Geschäftsgang der Ordensleitung zu gewähren.

Mitteilung des Verlags und des Verfassers.

Mit einigen gleichzeitig im Archiv für Reformationsgeschichte erscheinenden Abhandlungen („Der Humanist Hermann v. d. Busche und die Lutherfreundliche Kundgebung auf dem Wormser Reichstage vom 20. April 1521. — Die Entstehung des Wormser Edikts und die Einführung des päpstlichen Zensurerlasses in das Reichsrecht. — Die von Kajetan verfaßte Ablaßdekretale und seine Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen in Weimar, d. 28. u. 29. Mai 1519“) gelangen meine Forschungen über die erste Periode der Reformationsgeschichte zu einem gewissen Abschluss. Der Verlag hat sich in höchst dankenswerter Weise bereit erklärt, von dem vorliegenden, nach Inhalt und Darstellung ein Ganzes bildenden Teile, „Der Prozefs des Jahres 1518“, eine Buchausgabe zu veranstalten, die für den Forscher einen besonderen praktischen Wert erhalten soll durch eine dem Vorwort sich anschließende „systematische Übersicht“ meiner auf verschiedene Zeitschriften

und Monographien verteilten Arbeiten, die in ihrem planmäßigen Zusammenhang eine Art „kritischer Geschichte der Anfänge der deutschen Reformation und der römischen Gegenreformation“ darstellen, sowie durch ein „Personenverzeichnis“ zu meinen in der ZKG. XXIII bis XXXIII enthaltenen Beiträgen, das sich auch auf den in Heft 2. 3 erscheinenden Aufsatz: „G. B. Flavio als Biograph Kajetans und sein Bericht über Luthers Verhör in Augsburg“ noch erstrecken soll.